Die
Grundherrschaft Heisterbach

von ihrer Entstehung bis zum Anfang des XVIII. Jahrhunderts.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

der

Hohen Philosophischen Fakultät

der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. B.

vorgelegt von

Heinrich Pauen

aus Fischeln, Kreis Krefeld (Rheinland).

ACAD. LUDWIGSBAT. BIBL.

Münster i. W. 1911.

Druck der Aschendorffschen Buchdruckerei.

Berichterstatter: Geh. Hofrat Prof. Dr. Georg v. Below.

Die vorliegende Untersuchung bildet den ersten Teil einer größern Abhandlung, die unter dem Titel: **Studien zur Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte der Klostergrundherrschaft Heisterbach** als 4. Heft der von **P. Ildefons Herwegen O. S. B.** herausgegebenen **Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens** erscheinen wird.

Mit Genehmigung der Fakultät durfte sich der Verfasser zum Zwecke der Promotion auf die Drucklegung dieses Teiles der ganzen Abhandlung beschränken.

Inhalt.

Literatur V

Einleitung 1

I. Abschnitt. **Die Entstehung und Befestigung der Grundherrschaft.**

1. Kapitel. Erwerbung des Besitzes 4

§ 1. Schenkungen 10

§ 2. Pachtungen 24

§ 3. Ankäufe 28

§ 4. Mitgift und Erbschaft 38

2. Kapitel. Ausgleich und Sicherung des Besitzes 40

§ 1. Tausch 41

§ 2. Verkauf 42

§ 3. Besitzstreitigkeiten 45

§ 4. Schutzbriefe und Privilegien 50

3. Kapitel. Lage und Beschreibung des Besitzes.

§ 1. Allgemeine Lage.

§ 2. Lage der einzelnen Güter.

II. Abschnitt. **Die Verwaltung der Grundherrschaft.**

1. Kapitel. Die Organisation des grundherrlichen Besitzes.

§ 1. Gutsherrlicher Eigenbetrieb.

§ 2. Übertragung von Grundbesitz zur Nutzung gegen Leistungen.

2. Kapitel. Das Abgabenwesen.

§ 1. Privatrechtliche Abgaben.

a) Grundzins.

b) Rente.

c) Kapitalzins.

d) Kurmut, Gewerf, Personalzins.

e) Dienste.

§ 2. Öffentlich-rechtliche Abgaben. Zehnt.

§ 3. Sonstige Abgaben.

3. Kapitel. Der ländliche Wirtschaftsbetrieb.

§ 1. Der Hof und seine Bewirtschaftung.

§ 2. Feldbau.

§ 3. Weinbau.

§ 4. Allmende und andere Nutzungen.

§ 5. Handwerk und Handel.

4. Kapitel. Die Kassenverwaltung.

§ 1. Einrichtung der Kasse.

§ 2. Verwendung der Einnahmen.

III. Abschnitt. **Die Grundherrschaft in ihrer Stellung zur Landesherrschaft.**

1. Kapitel. Verhältnis von Kloster und Landesherrschaft in seiner allmählichen Umbildung.

§ 1. Klösterlich-privilegierte Ausnahmestellung.

§ 2. Erwerb landesherrlicher Rechte.

2. Kapitel. Leistungen und Forderungen nach landesherrlichem Recht.

§ 1. Gericht.

§ 2. Steuer.

§ 3. Zoll und andere Gefälle.

§ 4. Dienste.

IV. Abschnitt. **Niedergang und Ende der Grundherrschaft.**

Ergebnisse.

Literatur.

Benedicti Regula monachorum, ed. Woelfflin, Lipsiae 1895.

Beyer H., Eltester-Görz, Mittelrheinisches Urkundenbuch, 3 Bde, Koblenz 1860—74.

Caesarii H., Dialogus miraculorum, ed. Strange, Confluentiae 1851.

— — Homiliae, ed. Coppenstein, Coloniae 1615.

Günther W., Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus, 5 Teile, Koblenz 1822—26.

Kisky W., Ergänzungen zum Urkundenbuch der Abtei Heisterbach. Rezension in der Westd. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst, Bd. 28, S. 239 ff.

Knipping R., Regesten der Kölner Erzbischöfe, Bd. II, Bonn 1902.

Lacomblet Th., Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, 4 Bde, Düsseldorf 1840—58.

Meister A., Die Fragmente der Libri VIII miraculorum des Cäsarius von Heisterbach, Rom 1901.

Remling F., Urkundenbuch des Bistums Speyer, 2 Bde, Mainz 1852/53.

Rossel K., Urkundenbuch der Abtei Eberbach, Wiesbaden 1862.

Schmitz Ferd., Urkundenbuch der Abtei Heisterbach, Bonn 1908. (Zitiert: U. B.)

Sauer W., Nassauisches Urkundenbuch, I. Bd., Wiesbaden 1885.

Sauerland H., Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande, 5 Bde, Bonn 1902 ff.

Alberti M., Opera omnia. Vol. X., lib. VII, tract. I, II, Parisiis 1891.

Bär Herm., Diplomatische Geschichte der Abtei Eberbach im Rheingau, 2 Bde, Wiesbaden 1855.

Bassermann-Jordan Fr., Geschichte des Weinbaus unter bes. Berücksichtigung der bayrischen Rheinpfalz, 3 Bde, Frankfurt a. M. 1907.

v. Below G., Territorium und Stadt, München-Leipzig 1900.

— — Die landständische Verfassung in Jülich und Berg, Düsseldorf 1891.

— — Landtagsakten von Jülich und Berg, 2 Bde, Düsseldorf 1895 u. 1907.

Brück, Ein altes Gerichtsbuch der Herrlichkeit Flerzheim, Rhein. Geschbl., Jahrg. 1907.

Clemen P., Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz, Bd. IV u. V, Düsseldorf.

Dolberg L., Die Cisterciensermönche und Conversen als Landwirte und Arbeiter. Studien und Mitteilungen a. d. Benedikt.- u. Cisterc.-Orden, Jahrg. 1892.

— — Die Liebestätigkeit der Cistercienser, ebd. Jahrg. 1895.

— — Die Cistercienser beim Mahle, ebd. Jahrg. 1896.

Dubois, Geschichte der Abtei Morimund, Münster 1855.

v. d. Goltz Th., Geschichte der dtsch. Landwirtschaft, 2 Bde, Stuttgart-Berlin 1902/03.
Hartmeyer H., Der Weinhandel der Hanse, Dissert., Leipzig 1904.
Heilmann Alf., Die Klostervogtei im rechtsrhein. Teil der Diözese Constanz, Köln 1908.
Hauck Alb., Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. IV, Leipzig 1902.
Herzog-Hauck, Realencyklopädie, Bd. IV[3] (Art. Cistercienser), Leipzig 1897.
Heyn E., Der Westerwald, Mariaberg 1893.
Hoffmann, Das Conversen-Institut des Cistercienserordens (Freiburger Histor. Studien, Heft 1), Freiburg i. Schw. 1905.
— — Die Entwicklung der Wirtschaftsprinzipien im Cistercienserorden während des 12. u. 13. Jahrh., Histor. Jahrb. d. Görres-Ges. 1910.
v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, 3 Teile, Leipzig 1879 ff.
Janauschek L., Origenes Cisterciensium, Wien 1877.
Kahl W., Die deutschen Amortisationsgesetze, Tübingen 1879.
Kaufmann Alex., Cäsarius von Heisterbach, Köln 1862.
Kötzschke Rud., Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Werden a. d. Ruhr, Leipzig 1901.
— — Deutsche Wirtschaftsgeschichte (Meister's Grundriß, Bd. 2), Leipzig 1907.
van Laak, Kloster Kamp bis zum Anfang des 14. Jahrh., Diss., Marburg 1904.
Lamprecht K., Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, 3 Teile, Leipzig 1885/86.
Laspeyres Hugo, Das Siebengebirge am Rhein, Bonn 1901.
Lauenstein Dietr., Der deutsche Garten des M. A., Diss., Göttingen 1900.
Lohmeyer, Das Hofrecht und Hofgericht des Hofes zu Bonn, Diss., Münster 1906.
Maaßen G., Geschichte des Dekanats Königswinter (Dumont, Gesch. d. Pfarreien d. Erzb. Cöln, Bd. 18), Köln 1890.
Marx J., Geschichte des Erzstiftes Trier, Bd. III und IV, Trier 1857 ff.
Michels Fr., Geschichte und Beschreibung der ehemaligen Abtei Kamp bei Rheinberg, Krefeld 1832.
Montenus, Das Kloster Altenberg im Dhüntale, Elberfeld 1851.
de Moreau E, L'Abbaye de Villers-en-Brabant au XIIe et XIIIe siècle, Bruxelles 1909.
Nordhoff J., Der vormalige Weinbau in Norddeutschland, Münster 1883.
Opladen P., Die Stellung der deutschen Könige zu den Orden im 13. Jahrh., Diss., Bonn 1908.
Pöschl Arn., Bischofsgut und mensa episcopalis, 2 Teile, Bonn 1908 u. 1909.
Redlich Otto, Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgang des Mittelalters und in der Reformationszeit, 2 Bde, Bonn 1907 u. 1911.
Rietschel S., Die Entstehung der freien Erbleihe, Zeitschr. d. Savigny-Stift., Bd. 22 (1901).
Schmitz Ferd., Weistümer des Kirchspiels Oberdollendorf, Jahrb. d. Düsseld. Gesch.-Ver., Bd 9 (1895).
— — Die Abtei Heisterbach, ebd. Bd 14 (1900) u. 16 (1902).
— — Volkstümliches aus dem Siebengebirge (Samml. Deutsche Volkskunde Nr. 5), Bonn 1901.
— — Die Aufhebung der Abtei Heisterbach, B.-Gladbach 1901.
— — Die Herrschaft des Abtes von Heisterbach zu Flerzheim und Neukirchen in d. Sürst, Jahrb. d. Düsseld. Gesch.-Ver., Bd 16 (1902).

Schreiber G., Kurie und Kloster im 12. Jahrh. (Stutz' Kirchenrechtl. Abhandlungen, Heft 65—68), Stuttgart 1910.

v. Stempell B., Die ewigen Renten und ihre Ablösung, Diss., Leipzig 1910.

Steinecke V., Landeskunde der Rheinprovinz, Leipzig 1907.

Uhlhorn G., Der Einfluß der wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Entwicklung des Mönchtums im M.-A., Zeitschr. f. Kirch.-Gesch., Bd. 14 (1894).

Walter Ferd., Das alte Erzstift und die Reichsstadt Köln, Bonn 1866.

Wetzer-Welte, Kirchenlexikon, Bd. III^2 (Art. Cistercienser), Freiburg i. B. 1884.

Wellstein G., Die ersten Mönche von Heisterbach, Cist.-Chronik, Bd. 21 (1909).

— — Die Cisterzienserabtei Marienstatt im Westerwald, Marienstatt 1907.

Winter Fr., Die Cistercienser des nordöstlichen Deutschland, 3 Bde, Gotha 1868—71.

Wrede A., Das Klostergut Sülz bei Köln, Köln 1909.

Die nur gelegentlich benutzte Literatur findet sich in den Anmerkungen zum Text aufgeführt.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545315_0137

Einleitung.

Weit über Rheinlands Grenzen hinaus ist Heisterbach bekannt. An seiner stimmungsvollen Ruine in stiller Waldeinsamkeit haftet der Hauch jener weihevollen Poesie, die Wolfgang Müller in seinen ernsten Sang „Der Mönch von Heisterbach" gekleidet hat. Hier führte der gelehrte Cäsarius seine Novizen ins Mönchsleben ein. Und was er ihnen Erbauliches und Belehrendes von nah und fern erzählte, das ist für uns zu einem köstlichen Schatze mittelalterlichen Klosterlebens und Volkstums geworden. Unsere Studien aber lassen uns nicht bei seinen anziehenden, buntfarbigen Bildern verweilen. Wir wenden uns vielmehr den wirtschaftlichen Grundlagen Heisterbachs zu, die für die ganze Entwicklung der berühmten Abtei im Laufe ihrer Geschichte von stetem und bedeutsamem Einflusse gewesen sind.

Die älteren Arbeiten über die einst so hoch angesehene Abtei von v. Stramberg[1]), Kaufmann[2]), Harless[3]), Höfer[4]), Schmitz[5]) sind neuerdings alle überholt worden durch die Herausgabe eines Urkundenbuches der Abtei nach den Beständen des Staatsarchivs zu Düsseldorf und einer Anzahl anderer Archive. Der mühevollen Sammlung und Sichtung des weit verstreuten Stoffes unterzog sich im Auftrage des Düsseldorfer Geschichtsvereins der schon unter den eben genannten Autoren erwähnte Dr. Ferdinand Schmitz in Bergisch-Gladbach. Er bietet in seinem Urkundenbuche bereits eine kurze Skizze der Klosterwirtschaft. Die vorliegende Arbeit stellt sich die Aufgabe, die Wirtschaft und Verwaltung der abteilichen Grund-

[1]) Chr. v. Stramberg, Heisterbach, Rhein. Antiquarius, Abt. III, Bd. 8.

[2]) Alex. Kaufmann, Die Abtei H. unter den drei ersten Äbten, Niederrh. Jahrb. f. Gesch., Kunst und Poesie I. Bonn 1843. Ders., Cäsarius von H., 2. Aufl., Cöln 1862.

[3]) W. Harless, Heisterbach, Jahrb. d. Ver. v. Altertumsfreunden 1864.

[4]) H. Höfer, Regesten z. Gesch. d. Abtei H., Rhein. Geschbl. III. 1896.

[5]) Ferd. Schmitz, Heisterbach in Vergangenheit und Gegenwart, Rhein. Geschbl. III. — Dazu kommen noch eine Reihe kleinerer Arbeiten, die sich namentlich in den Ann. d. histor. Ver. f. d. Niederrhein 1855 ff. zerstreut finden.

herrschaft systematisch zu durchforschen auf Grund des ganzen bisher veröffentlichten Materials. Wir versuchen dabei unsere Untersuchung insofern auf eine größere Basis zu stellen, als wir die Verhältnisse mehrerer rheinischer Schwesterklöster tunlichst zum Vergleich heranziehen werden. Die ältern Klöster Kamp [1]), Altenberg [2]), Eberbach [3]), das Mutterkloster Himmerod [4]) und das Tochterkloster Marienstatt [5]) kommen vor allem in Betracht. Sie werden in den Eidbüchern der Stadt Köln [6]) mehrfach zusammen mit Heisterbach genannt, da sie sich alle in Köln Haus und Hof für ihre wirtschaftlichen

[1]) Über Kamp orientiert für die beiden ersten Jahrhunderte die auf vielem ungedruckten Material fußende Arbeit von van Laak, der es aber mehrfach an Durcharbeitung mangelt. Die Geschichte des Klosters von dem ehemaligen Kamper Mönch und späteren Pfarrer daselbst, Friedr. Michels, ist besonders wegen der persönlichen Nachrichten interessant. Sie bringt, da sie bis zur Aufhebung reicht, manches Brauchbare für die späteren Jahrhunderte.

[2]) Die wichtigste Arbeit über Altenberg ist diejenige von Montanus. Sie gibt zwar keine Quellen an, scheint aber auf gut fundiertem Material aufgebaut zu sein.

[3]) Eberbach hat seine Bearbeitung gefunden durch den ehemaligen Bursier der Abtei Herm. Bär, eine zwar weitläufige, aber durch die breite Ausschöpfung der Quellen lehrreiche Arbeit zur Veranschaulichung des Werdens und Wachsens eines deutschen Zisterzienserklosters. Sie schließt mit dem 2. Jahrhundert des Bestehens der Abtei ab, bietet aber hie und da auch Ausblicke in die spätere Zeit. Das Werk wurde nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von K. Rossel, der dann auch das Urkundenbuch für die betr. Zeit bearbeitete.

[4]) Der Abtei Himmerod widmet Marx in seiner Geschichte des Erzstiftse Trier einen längeren Abschnitt. Seine Ausführungen sind zwar ohne Nachweise, aber quellenmäßig; sie erstrecken sich über die ganze Zeit des Bestehens.

[5]) Die kurze Geschichte der Abtei Marienstatt von dem dortigen Klosterarchivar G. Wellstein soll zwar zunächst praktischen Zwecken dienen, beruht aber auf den im Klosterarchiv aufbewahrten Materialien. — Außer diesen Arbeiten sind es dann besonders die bekannten Urkundenbücher, welche zu einem Vergleich jener Klöster die erforderlichen Nachrichten liefern müssen. Gründungsdaten (nach Janauschek): Kamp 1123, Altenberg 1133, Himmerod 1134, Eberbach 1135 (berichtigt nach Sauer I, S. 120), Heisterbach 1189, Marienstatt 1215. Über ihre Lage vgl. Karte Nr. 1. Hauck, Kirchengesch., S. 324 ff. steht Janauscheks Angaben skeptisch gegenüber und verbessert: Altenberg vor 1137, Himmerod 1133, Eberbach unsicher, Heisterbach vor 1193. Letztere vage Angabe läßt sich nach Untersuchung der Frage durch Schmitz, Ddf. Jahrb., Bd. 14, S. 108, wohl nicht mehr aufrechterhalten.

[6]) W. Stein, Akten z. Gesch. d. Verfassung u. Verwaltung d. Stadt Cöln im 14. u. 15. Jahrh., 2 Bde., Bonn 1893/95, I, S. 40, 94. Das Zusammentreffen der sechs rheinischen Zisterzienserabteien in Köln hat einen tieferen wirtschaftspolitischen Grund und dies ist es gerade, was bei Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse Heisterbachs zu einem Vergleich mit den fünf Schwesterabteien drängt.

Beziehungen gesichert hatten. Ein Vergleich ihrer Verhältnisse mit denen Heisterbachs legt sich daher von selbst nahe. Außerdem bietet eine ältere Arbeit über die Abtei Morimund [1]) und eine solche aus neuester Zeit über Villers in Brabant [2]) viele wertvollen Vergleichungspunkte. In Winters Untersuchungen über die Zisterzienserklöster des nordöstlichen Deutschland sind nur die allgemeinen Darlegungen für uns von Bedeutung, während die für die anders gearteten Verhältnisse des östlichen Kolonisationsgebietes charakteristischen Feststellungen aus unserer Betrachtung ausscheiden.

[1]) Die Arbeit von Dubois über Morimund, welche trotz ihrer Mängel von Winter geschätzt wurde (vgl. III, S. 174), hat auch heute noch Wert.

[2]) Über die Untersuchungen von de Moreau, L'abbaye de Villers vgl. die anerkennenden Besprechungen von Hoffmann in Stud. u. Mitt. d. Bened. u. Zisterz.-Ordens 1909, S. 224 und Schreiber im Liter. Handweiser 1910, S. 939. Gründungsdaten: Morimund 1115, Villers 1146. — Joh. Linneborn, Die westfälischen Klöster des Zisterzienserordens bis zum 15. Jahrh. (in Festgabe für Heinr. Finke), Münster 1904, bietet nach der wirtschaftgeschichtlichen Seite nur geringe Nachrichten, die aber im Folgenden gleichfalls berücksichtigt sind.

I. Abschnitt.

Die Entstehung und Befestigung der Grundherrschaft.

1. Kapitel.

Erwerbung des Besitzes.

Der nördlichste Grenzwächter des Siebengebirges, früher Stromberg, jetzt Petersberg genannt, ist die Geburtsstätte der Grundherrschaft Heisterbach. Dort hatte sich vor der Mitte des 12. Jahrhunderts ein Einsiedler namens Walter niedergelassen, um den sich ein Konvent bildete, der nach der Augustinerregel lebte. Die Mittel zur Unterhaltung des Konventes lieferten Schenkungen der Kölner Erzbischöfe [1]). Ein Schutzbrief des Papstes Cölestin II. vom Jahre 1144 erwähnt an Besitzungen einen Hof am nahegelegenen Stenzelberg und einen in Meckenheim; außerdem bebautes und unbebautes Land, Weinberge, Wiesen, Wälder, Weiden, Mühlen, Zehnt und Zehntfreiheiten [2]). Diesen Gütern gesellte sich später noch ein vom Stifte St. Severin in Köln lehnrühriges Landgut in Friesdorf bei Bonn, sowie als Schenkung der Gräfin Aleidis von Molbach ein Lehen in Heisterbach am nördlichen Fuße des Stromberges hinzu. Doch nach dem Jahre 1176 verließen die Brüder den Berg, nach Schmitz hauptsächlich aus Nahrungssorgen, welche durch die unwirtliche Lage und die Beschwerlichkeit des Verkehrs mit der Außenwelt veranlaßt bzw. verstärkt wurden. Sie siedelten sich einige Stunden weiter nördlich bei Rösrath an [3]).

[1]) Knipping, Regesten II, Nr. 327, 403, 631, 661, 973, 1056.

[2]) U. B. Nr. 2.

[3]) Schmitz, Ddf. Jahrb. Bd. 14, S. 106. Auf dem 334 m hohen Berg ließ sich kein Ackerbau betreiben und für eine erfolgreiche Feldbewirtschaftung im Tale war die Berglage ganz unpraktisch. Daß aber die Brüder Eigenbetrieb hatten und rodeten, zeigt die Schutzbulle Cölestins II.

Erzbischof Philipp von Heinsberg war dem Stromberger Konvent, der rodete und eigenhändig das Land baute, sehr gewogen gewesen, und er war nicht gesonnen, den Stromberg nunmehr wieder veröden zu lassen. Die landwirtschaftliche Musterarbeit der Zisterzienser, verbunden mit einer Energie, die vor keinem Hindernis zurückschrak, war durch die rheinischen Klöster dieses Ordens in Kamp, Altenberg, Himmerod und Eberbach jedermann bekannt geworden. Philipps Vorgänger, Erzbischof Reinald von Dassel, hatte sich daher s. Zt. für die zerrütteten bischöflichen Güter Konversen aus Kamp und Altenberg erbeten und erhalten [1]). Mit den politischen und kriegerischen Fähigkeiten verbanden sich aber bei Philipp in höherem Maße als bei Reinald solche für Verwaltung. So hielt er denn für die Neubesiedlung des Stromberges nach einem Zisterzienserkonvent Ausschau und wandte sich zu diesem Zweck an die Abtei Himmerod in der Eifel. Wegen der vielen Beziehungen des erzbischöflichen Stuhles von Köln zu den Klöstern Kamp und Altenberg hätte es näher gelegen, sich an diese um Entsendung einer Kolonie zu wenden. Hatten doch auch beide die von den Statuten vorgeschriebene Zahl von 60 Mitgliedern vollauf [2]). Indessen scheint Erzbischof Philipp die in den rauhen Eifelbergen schaffenden Mönche für seinen Zweck geeigneter gehalten zu haben

Am 22. März 1189 trafen die neuen Bewohner auf dem Stromberg ein. Ihre Zahl war die in den Statuten bestimmte: 12 Brüder und der Abt. Neun von ihnen waren Mönche, drei Konversen [3]). Als einzigen wirtschaftlich nutzbaren Besitz hatte man ihnen im Mutterkloster 4 sol. Trierisch mit auf den Weg gegeben [4]). Was ihnen vom Erzbischof an Besitz bei der Gründung überwiesen wurde, ist unbekannt, da Heisterbach merkwürdigerweise keine Stiftungsurkunde besitzt. Ein großer Teil der Güter, wenn nicht vielleicht der ganze Besitz, des früheren Augustinerkonvents ist jedoch an die neue Pflanzung übergegangen, wie spätere Nachrichten dartun [5]).

[1]) Caesarius, Dial. IV, 62 und Hom. III, 34.

[2]) Vet. Inst. c. 37, erlassen im J. 1134; vgl. Bär I, S. 177 und A. 1. Michels, S. 28 berichtet für 1298 von 72 Mönchen und 72 Konversen in Abtei Kamp. Montanus, S. 91 für Abtei Altenberg 1198: 107 Mönche und 138 Konversen.

[3]) Vet. Inst. c. 12; vgl. Bär, I, S. 35 und A. 50. Ferner Wellstein, Mönche von H., S. 129 ff.

[4]) Janauschek, S. 189 f.

[5]) In ähnlicher Weise erfolgte die Gründung der Abtei Eberbach im Rheingau ein halbes Jahrhundert früher. Dort bezogen die vom hl. Bernhard

Viel war es freilich überhaupt nicht, verglichen mit dem, womit in früheren Zeiten kaiserliche Freigebigkeit und auch später noch bischöfliche Gönner ein neues Kloster ausgestattet hatten [1]). Aber die fleißige Arbeit der Zisterzienser wußte auch kleinen Besitz bald zu mehren. Gerade von diesem Gesichtspunkte aus hatte, als die Absicht des Erzbischofs bekannt geworden war, eine heftige Abwehrbewegung in der ganzen umwohnenden Bevölkerung gegen die Niederlassung eines Zisterzienserkonvents auf dem Stromberge eingesetzt [2]). Aber der Erzbischof blieb fest. Mit kluger Diplomatie hat er eine Antwort auf die wirtschaftlichen Einwendungen vermieden, wenn anders die Berichte des Cäsarius uns das Wesentliche überliefern. Nur auf die religiösen Beweggründe, die ihn zu der Stiftung bewogen, hat der Erzbischof die Aufmerksamkeit gelenkt und damit nach damaligen Verhältnissen das durchschlagendste Moment getroffen [3]). Wie psychologisch richtig er hier gehandelt hat, zeigte

auf Wunsch des Erzbischofs Adalbert von Mainz gesandten Zisterzienser ein altes Augustiner-Chorherrenstift, das aber inzwischen auch noch Benediktiner beherbergt hatte. Der Erzbischof kaufte den einst geschenkten Besitz von den betr. Inhabern zurück und überwies ihn als Grundstock dem neuen Zisterzienserkloster; Bär, I, S. 30. Der Stiftungsbrief ist nach Bär, I, S. 13 nicht mehr vorhanden. Die Urkunde, die man gewöhnlich als Stiftungsbrief bezeichnet, ist zwar, wie Sauer I, S. 118 ff. nachweist, gefälscht, entspricht aber in ihrem Inhalt den tatsächlichen Besitzverhältnissen. Grund der Fälschung ist nach Sauer der vor Himmerod erstrebte Altersvorrang. Als Gründungsjahr Eberbachs wird von Sauer 1135 angegeben.

[1]) Lamprecht, I, S. 676. So wurden die ältern rheinischen Zisterzienserklöster wie Kamp, Himmerod, Eberbach von den betr. Bischöfen gut ausgestattet. Für Kamp vgl. Stiftungsurkunde bei van Laak, S. 8 ff. Himmerod erfuhr die besondere Gunst nicht bloß seines Stifters, des Erzbischofs Albero von Trier, sondern auch seiner beiden Nachfolger Hillin und Arnold; vgl. Marx, III, S. 518 und Beyer, I, Nr. 505, 599; II, Nr. 47. Zur Gründung Eberbachs hatte Erzbischof Adalbert den betr. Besitz von der Abtei Johannesberg für 50 Pfd. gekauft, dem er bald darauf noch 13 Huben Land hinzufügte. Bär, I, S. 30 und Rossel, Nr. 5, 6.

[2]) Caesarius, Dial. IV, 64 und Hom. II, 15. Grund: „. . . quidam homines provinciales heredibus suis timentes"; diese homines sind näher charakterisiert: „. . . non solum a militibus sed etiam ab ipso comite".

[3]) Aber auch die Stiftungsurkunde für die Abtei Kamp vom J. 1123 von seiten des Erzbischofs Friedrich von Köln gibt für die Gründung nur einen religiösen Beweggrund an; ebenso diejenige von Himmerod vom J. 1138 seitens des Erzbischofs Albero von Trier. Vgl. Lakomblet, I, Nr. 297 und Beyer, I, Nr. 505; doch vgl. v. Jnama-St., II, S. 134 ff. Die Vorgänge bei Gründung der Abtei Heisterbach spiegeln deutlich den Umschlag der Stimmung der Bevölkerung wieder, wie er sich allmählich gegenüber den Zisterziensern schon vollzogen hatte.

die Beliebtheit, deren sich die neue Stiftung bald bei derselben Bevölkerung erfreute. Nichtsdestoweniger aber war die ganze Bewegung für die neuen Bewohner des Stromberges eine Mahnung zu Bescheidenheit und maßvoller Zurückhaltung.

In dieser Gesinnung begann denn die junge Klostergemeinde auf der Bergeshöhe ihre Arbeit. Die Lage entsprach den Gepflogenheiten des Ordens nicht [1]). Zudem war die Bergkuppe für die bauliche Entfaltung von zu geringem Umfange und für eine intensive wirtschaftliche Tätigkeit zu ungeeignet und zu unbequem. In ähnlichen Umständen lag auch der Grund, daß der Orden die Täler und die Nähe des Wassers für seine Ansiedlungen wählte, selbst wenn man dabei infolge zu großer Feuchtigkeit das kalte Fieber zeitweilig in Kauf nehmen mußte [2]). Man wechselte daher die luftige Höhe des Stromberges mit dem feuchten Tal an dessen Fuß auf der Nordseite. Die Übersiedlung vollzog sich allmählich, in den Jahren 1193—99 [3]). Unterdessen aber hatte sich die Abtei

[1]) Winter, I, S. 6. Der hl. Bernhard legte den Tälern eine geistliche Bedeutung bei. In ihnen aber suchte man mit Vorliebe sumpfige Niederungen auf, wohl in Erinnerung an das gemeinsame Mutterkloster Citeaux. Ein tieferer Grund lag in der erstrebten größtmöglichen Abgeschlossenheit von der Außenwelt und der daraus sich ergebenden Notwendigkeit eines völlig auf sich selbst gestellten Wirtschaftsbetriebes. Von diesem doppelten Gesichtspunkte aus sind die Zisterzienser zu den hervorragendsten Wirtschaftspraktikern in der Urbarmachung des Landes, insbesondere von Sumpfland geworden. Die Umbildung des letzteren zu fruchtbarem Ackerland hat sie dann zusammen mit dem Bedürfnis nach ausreichender Fischkost zu ausgezeichneten Wasserbaukünstlern herangebildet, wofür Heisterbach selbst noch heute Zeuge ist. Vgl. Exordium parv. bei Hoffmann, Conv. Inst., S. 27; Dubois, S. 6, 20, 194; Schmitz, Ddf. Jahrb., Bd. 14, S. 109; de Moreau, p. 9; Meister, Fragmente lib. I, 28, wo von dem im Sumpflande angelegten Hof Affolterloch bei Speyer berichtet wird.

[2]) Noch in späteren Jahren machte sich dies bemerkbar; vgl. Schmitz, Ddf. Jahrb., Bd. 14, S. 109. Ähnliche Verhältnisse waren in Morimund bei Langres, dem Mutterkloster von Kamp und Altenberg. Dubois, S. 194 ff. Bei der Gründung von Kamp wählte man sogleich für die Anlage der Klostergebäude eine kleine Erhebung innerhalb des ringsum sich ausbreitenden sumpfigen Terrains. Michels, S. 14. Auch auf den Höfen litt man durch die Ausdünstungen von Sumpfland. So berichtet Cäsarius vom Hof Affolterloch bei Speyer, daß dort Heisterbacher Konversen „propter aerem corruptum, quo inficiebantur“ gestorben seien. Meister, Fragmente lib. I, 28.

[3]) U. B. Nr. 8 heißt das Kloster noch: de monte s. Petri, dagegen Nr. 14: in valle s. Petri. In Vet. Inst. c. 12 wird bestimmt, daß Kolonien nicht eher bezogen werden sollten, bis die neuen Klöster zur Wohnung und klösterlichen Observanz eingerichtet seien. Bär, I, S. 35. Von dem praktischen Sinne der Zisterzienser zeugt es, daß sie kurz entschlossen das Kloster verlegten, wenn sie sahen, daß man sich in der Wahl des Ortes getäuscht hatte. Bei der Grün-

in Rom schon ihre magna charta libertatis geholt in dem ersten Schutzbrief, den ihr Papst Cölestin III. im Jahre 1193 ausgestellt [1]). Der Besitz hat in den vier Jahren seit der Gründung schon eine Vermehrung erfahren. Zwar ist nur eine einzige Grangie genannt, der Hof in Bürrig; weiterhin aber Besitzungen in Meckenheim, Bonn, Zündorf und Dottendorf. Wenn es beim Kloster selbst heißt „cum pertinenciis suis", so kann darin wohl der von früher her bekannte Hof am Stenzelberge eingeschlossen sein, ebenso der Hof in Meckenheim in „quidquid habetis in territorio Megdenheim". So findet sich also zusammen mit dem Grundstück im Tale, auf dem das neue Kloster ersteht, der Besitz des ehemaligen Augustinenkonvents wieder, bereichert um neue Güter. Auch deren Arten haben einen Zuwachs erhalten durch „domus", die auf städtische Besitzungen in Bonn hinweisen [2]); ferner durch „aquis et aquarum decursibus", die zur Lieferung der nötigen Fische bei der steten Enthaltung von Fleischkost jedem Zisterzienserkonvent besonders erwünscht waren. Auch Zehntfreiheit für den Eigenbetrieb gewährt der Schutzbrief sowie alle diejenigen Rechte und Privilegien, wie sie im privilegium commune der Zisterzienser allgemein aufgenommen waren [3]).

Auf dem festen Boden dieses ersten päpstlichen Schutzbriefes arbeitete nun die junge Klostergemeinde mit ebenso großer Umsicht wie Tatkraft weiter, trug dabei aber den schwierigen Verhältnissen in kluger Weise Rechnung, indem sie möglichst alle Reibungsflächen mied und durch friedliche Vereinbarungen die besonders

dung eines neuen Konvents nahm man allerdings zunächst mit dem vorlieb, was die Hand eines Geschenkgebers bot. Die Verlegung konnte man aber deswegen leicht bewerkstelligen, weil Klosteranlage und Hofanlage ein gemeinsames Schema hatten. Gewöhnlich blieb dann die erste Ansiedlungsstätte ein Hof. Zum Bau einer geräumigen Abteikirche kam man ja erst geraume Zeit nach der Gründung. So sind Altenberg, Himmerod, Marienstatt, Villers in Brabant in den ersten Jahren verlegt worden.

[1]) U. B. Nr. 8.

[2]) Wenn auch die formelhaften Wendungen der Pertinenzzeilen stets mit Vorsicht zu benützen sind, so sind wir hier doch wohl berechtigt, die einzelnen Angaben als den Tatsachen entsprechend anzusehen, in der Erwägung, daß die Erwerbsgrundsätze des Ordens damals schon in einer allmählichen Umwandlung begriffen waren. Vgl. Hoffmann, Wirtschaftsprinzipien, S. 704 ff. So erklärt sich der Besitz von Häusern in der Stadt Bonn. Ein anderer Grund liegt indessen noch viel näher, nämlich durch den Besitz eines Hauses in dem nahegelegenen Bonn eine sichere Zuflucht für unruhige Kriegszeiten zu haben. Vgl. de Moreau, p. 208.

[3]) M. Tangl, Päpstliche Kanzleiordnungen, Innsbruck 1894, I, S. 230.

heiklen Gebiete der Zehnt- und Vogteigefälle regelte [1]). Dabei hatten die Brüder am Erzbischof von Köln einen guten Berater und Vermittler. So gingen zwei Jahrzehnte stillen aber stetigen Wachstums dahin. Da trat mit Abt Heinrich I. als dem dritten Leiter der jungen Abtei ein energischer Mann an die Spitze, der mit allen Mitteln vorwärts strebte und dabei auch vor einem ehrlichen Streit nicht zurückschrak [2]). Fünf Jahre nach dem Antritt seines Amtes, 1213, erwirkte er einen neuen Schutzbrief für Heisterbach von Papst Innocenz III., und wir staunen, in welch weitem Umkreis das Kloster bereits über Besitz verfügt [3]). Zwar findet sich als einzige Grangie nur wieder der Bürrigerhof genannt; aber es waren außerdem noch vorhanden der Klosterhof, der inzwischen ausgebaut war, dazu das Vorwerk am Stenzelberg, ferner der Hof auf dem verlassenen Stromberg, der Hof in Meckenheim, sowie mehrere Höfe, die erst im Entstehen waren [4]). Im ganzen sind bereits 24 Orte aufgezählt, in denen Heisterbach Besitz erworben hatte. Dazu wird dem Kloster die übliche Freiheit von Zehnt und Gerichtsbarkeit zugesichert nebst den andern Rechten und Privilegien. Mit diesem Schutzbriefe treffen wir die Abtei St. Peterstal, wie sie nunmehr genannt wird, auf völlig gesicherter wirtschaftlicher Grundlage, auf der in der Folgezeit nur weiter gebaut zu werden brauchte.

So lehrreich jedoch die großen päpstlichen Bestätigungsbullen für die Erkenntnis des Besitzes eines Klosters in der ersten Zeit seines Bestehens sind, da sie eine zusammenfassende Übersicht bieten [5]), so geben sie doch meist allzu geringe Anhaltspunkte für die Beur-

[1]) U. B. Nr. 11, 15, 16.

[2]) Eine kurze Biographie dieses bedeutenden Mannes bietet G. Wellstein in: Studien und Mitteilungen zur Gesch. d. Benedikt.-Ord. u. s. Zweige, Bd. 32 (1911), S. 405 ff.

[3]) U. B. Nr. 32.

[4]) Die Grangie in Affolterloch bei Speier war gerade schon an die Abtei Himmerod verkauft. U. B. Nr. 33 u. Meister Fragm. I, 28.

[5]) Wie bei Heisterbach so ist auch bei seinem Tochterkloster Marienstatt die Besitzaufzählung in dessen Schutzbulle vom J. 1219 (Gründung im J. 1215) eine ganz knappe, die über Namen nicht hinausgeht und keine genaue Bestimmung über die Arten des Besitzes in den einzelnen Orten zuläßt. Beyer, III, Nr. 107. Anders ist es in den ältern Schutzbullen für Kamp, Altenberg und Eberbach. Lacomblet, I, Nr. 332; II, Nr. 45; I, Nr. 331. Pflugk-Hartung, Acta Rom. Pontif. inedita, Tübingen 1880, I, Nr. 224. — Rossel, Nr. 21, 30, 53, 186. Eine für derartige Instrumente weitläufige Beschreibung der Herkunft und Art des Besitzes zeigen die Schutzbullen der Abtei Himmerod. Beyer, I, Nr. 563; II, Nr. 25, 67, 105; III, Nr. 104. Die kürzere oder längere Fassung wurde jedenfalls von dem betr. Kloster mit Rücksicht auf die dortigen besondern Verhältnisse veranlaßt.

teilung des Werdens und Wachsens einer Klostergrundherrschaft. Daher muß hier die einzelne Urkunde einsetzen, die mit ihren reicheren Angaben und durch Vergleich mit andern Urkunden dem Forscher das Auf und Nieder, das Vorwärts, Rückwärts und Seitwärts in der Entwicklung bis zur feinsten Schattierung zuweilen enthüllt. Zugleich aber macht die Fülle des Stoffes ein Sichten und Ordnen notwendig, und es gilt aus dem vielverschlungenen Knäuel jene Fäden herauszuspinnen, die in ihrer Trennung Klarheit, in ihrer Verbindung Einheit darstellen und somit das Gesamtbild des geschichtlichen Werdens veranschaulichen. Diesen Grundsätzen entsprechend ergeben sich als Hauptfaktoren der Entstehung des Heisterbacher Besitzes: Schenkungen, Pachtungen, Kauf, Mitgift und Erbschaft.

§ 1. Schenkungen.

Janauschek betont in der Einleitung zu seinen Origines Cisterciensium, der Besitz der Zisterzienser sei durch „industria potius quam procerum piaeque plebis donationibus“ erworben worden. Die Schenkungsurkunden seien daher nichts anderes „nisi publicae collationes seu confirmationes rerum, quas monachi suo aere acquisiverant“ [1]). Ohne die Größe und Bedeutung der Zisterzienserarbeit zu unterschätzen, muß man obiges Urteil in dieser allgemeinen Fassung doch als zu weitgehend bezeichnen [2]). Schenkungen bildeten den Grundstock jedes Klosterbesitzes und sie begleiten jedes Kloster in der ersten Zeit seines Bestehens in solchem Maße, daß sie notwendig bei Schilderung der Erwerbung des Klosterbesitzes an die Spitze gestellt werden müssen.

Bei Heisterbach waren die Verhältnisse für den Anfang allerdings von besonderer Art gewesen. Erzbischof Philipp hatte reichlich Mühe gehabt, den Unwillen der umwohnenden Bevölkerung einschließlich des Adels zu besiegen. Als aber die in der Ferne Gefürchteten eingezogen waren und man die in schwerer Arbeit und freiwilliger Entsagung sich abmühenden Männer sah, die z. T. den ersten rheinischen Familien entstammten, da schwand doch die Abneigung, je mehr man ihnen näher kam, und die durch rein irdische Erwägungen in die Tiefe gedrängte religiöse Stimmung der Bevölkerung brach wieder durch [3]). Einen Beweis für diese Wendung der Dinge bietet die Liste der Geschenkgeber. Daß wir Kaiser

[1]) Janauschek, p. VII.

[2]) Vgl. auch Linneborn, Westfälische Zist.-Klöster, S. 325, der den Schenkungen ebenfalls einen ganz bedeutenden Platz zuweist.

[3]) Wellstein, Mönche von H., S. 129 ff.

und Könige unter ihnen nicht mehr antreffen, ist für diese Zeit nicht auffallend. Sie betätigten sich hauptsächlich nur mehr durch Verleihung von Zoll- und Steuerfreiheiten [1]). Den höheren und niederen Adel aber finden wir vertreten. Allen voran steht das Geschlecht der Grafen von Sayn, dem viele rheinische Klöster zu Dank verpflichtet waren [2]). Ihm gesellen sich Graf Adolf von Berg [3]), Gräfin Alveradis von Molbach [4]) und die Grafen vom Drachenfels zu [5]). Wenn letztere auch erst 1421 mit einer Schenkung uns begegnen, so beweist die Tatsache des Erbbegräbnisses in Heisterbach zur Genüge, daß die betr. Schenkung weder die erste noch die einzige gewesen ist. Von dem sonstigen nahewohnenden Adel waren die Ritter von Löwenberg große Wohltäter des Klosters [6]), auch das Geschlecht derer von Wolkenburg begegnet uns einmal [7]). Selbst in weiterer Ferne hat Heisterbach Gönner, wie den Ritter Engelbert von Koblenz [8]) und den Grafen Theodorich von Holland, der im Jahre 1203 die „terra Tempelvelt" bei Dordrecht für eine etwaige Tochtergründung Heisterbachs daselbst schenkt [9]). Mit dem Adel hält die Geistlichkeit in ihrem Wohlwollen gegen die Abtei gleichen Schritt, allen voran der Erzbischof von Köln als Stifter [10]). Es war daher wohl verständlich, wenn das Kloster in den politischen Kämpfen der Zeit stets auf seiten des erzbischöflichen Stuhles stand oder sich doch vorsichtig neutral verhielt, wenn die Rücksicht auf die Stellung zum Papste oder die Stimmung im Gesamtorden entsprechende Zurückhaltung auferlegte. Als Vertreter der höheren und niederen Geistlichkeit begegnen uns unter den Geschenkgebern außer den Erzbischöfen: Domchorbischof Winrikus, Propst Heinrich von Hirtz in Köln, der Propst von Soest, Magister Andreas von St. Severin in Köln, Pfarrer Gerhard von Benghofen, der Rektor von Villip und

[1]) Opladen, S. 1 ff.

[2]) U. B. Nr. 16, 36, 126. Für Marienstatt s. Beyer, III, Nr. 170, 510. Für das Zisterzienser-Nonnenkloster Walberberg s. Maaßen, Dek. Hersel, S. 297. Bezüglich Zissendorf a. d. Sieg s. U. B. Nr. 104.

[3]) U. B. Nr. 18. [4]) U. B. Nr. 25. [5]) U. B. Nr. 460.

[6]) U. B. Nr. 174, 179, 283. [7]) U. B. Nr. 198.

[8]) U. B. Nr. 71. [9]) Janauschek, p. LXVI.

[10]) Erzbischof Philipp von Heinsberg als Stifter gab den Grundstock des Besitzes. Von seinen Nachfolgern erscheint als Geschenkgeber nur noch Konrad von Hochstaden in den Urkunden: 1246 Nr. 97 durch Befreiung vom Bonner Zoll, 1254 Nr. 128 durch Erlaß eines Zinses. Die übrigen scheinen sich auf den bloßen Schutz der Abtei beschränkt zu haben. Wirksame Gönner des Klosters aber waren sie alle, wie dessen Geschichte hinreichend zeigt. Vgl. auch Schmitz, Ddf. Jahrb., Bd. 16, S. 144, 169.

der von Rüngsdorf, der Priester Gibo von Dordrecht; selbst Klosterfrauen geben von ihrem verfügbaren Besitz an Heisterbach her[1]). Außer dem Adel ist sodann die übrige Laienwelt aller Stände vertreten. Von den Städten sind es namentlich Köln, Bonn und Siegburg, aus denen Zuwendungen kommen, zumal da durch die Klosterhöfe daselbst und durch den Eintritt manchen Städters als Mönch in Heisterbach engere Beziehungen zwischen den Stadtbewohnern und dem Kloster herrschten[2]). Wie sehr die Bevölkerung zur Abtei Vertrauen gefaßt hatte, zeigt auch die Mitteilung, daß die aus der Fremde eingewanderte Witwe Aleidis zu Ukendorf bei Bonn sich 1236 mit ihren Kindern in Heisterbachs Schutz begibt, das einzige Beispiel eines Schutzverhätnisses, das uns in den Urkunden begegnet[3]).

Der Zweck dieser Übergabe der eigenen Person führt naturgemäß zu der allgemeinen Frage nach den Beweggründen, aus denen die Sckenkungen hervorgingen. Ganz überwiegend sind es besonders bei den Schenkungen von Todes wegen die bekannten geistlichen Beweggründe der Sicherung des Seelenheils, des eigenen wie des fremden, wobei manch schöner Zug kindlicher und verwandtschaftlicher Pietät zutage tritt. Selbst die Freunde der Familie werden nicht vergessen[4]). Und diese Sorge um das Seelenheil als Ausdruck des Gefühls menschlicher Gebrechlichkeit in den Geschäften des irdischen Lebens ist vertreten in allen Ständen, vom Manne des gewöhnlichen Volkes bis herauf zum Landesherrn; sie findet sich beim einfachen Kirchendiener ebenso wie beim hohen Kirchenfürsten[5]). Einzelne Bemerkuugen lassen auch die großen sozialen Aufgaben erkennen, welche die Klöster des Mittelalters durch ihre Wohlfahrtspflege erfüllten. Die Mittel hierzu boten ihnen neben der eigenen Arbeit Schenkungen wie die des Meisters Andreas von Speyer nach dem großen Hungerjahr 1197 und die große Hospitalstiftung der allzeit freigebigen Gräfin Mechtilde von Sayn im Jahre

[1]) U. B. Nr. 186a (Ergänzung von Kisky), 377, 562, 156, 125, 164, 173, 184, 186.

[2]) U. B. Nr. 28, 785, 787, 154, 195, 234, 258, 292 u. a.

[3]) U. B. Nr. 77. Vgl. auch bez. Geschenkgeber van Laak, S. 21 für Kamp; Marx, III, S. 516 für Himmerod; de Moreau, S. 143ff. für Villers; bei allen finden sich ähnliche Verhältnisse.

[4]) U. B. Nr. 235.

[5]) U. B. Nr. 125, 128. In Nr. 234 wird diese Sorge um das Seelenheil noch betont durch den Zusatz: „et pro recompensacione dampni si quid ipsis (sc. monachis) fecisset."

1254 [1]). Eine Reihe von Schenkungen geschahen z. T. oder auch ganz auf Grund freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen zum Kloster und dessen Bewohnern [2]). Zwar ersucht man noch um Gebet und geistigen Anteil an den guten Werken der Mönche, aber dadurch, daß der betreffende Sohn, Verwandte oder Freund die Nutznießung der Schenkung haben soll, tritt doch der rein menschliche Zug stark hervor; erst recht, wenn man sogar bestimmt, daß jeder Freund und Verwandte eingreifen könne, wenn man von seiten des Klosters den Betreffenden an der Nutznießung hindere. Diese Vorgänge zeigen zugleich, daß auf der einen Seite der Gedanke an die Vorteile einer aus rein geistlichen Beweggründen gemachten Schenkung im Laufe des 14. Jahrhunderts stark verblaßte, auf der anderen Seite lassen sie einen Rückgang der alten Strenge klösterlicher Armut erkennen, wodurch wiederum jene Anschauungen gefördert wurden [3]). Um so wohltuender wirkt daher der schöne Zug der Dankbarkeit, den uns die letzte Schenkungsurkunde verzeichnet. Die arme Klause Birgel bei Oberwinter am Rhein hatte in den Wirren des 16. Jahrhunderts bittere Not gelitten. Heisterbach hatte durch Werke der geistlichen und leiblichen Barmherzigkeit die Schwestern getröstet und aufrecht erhalten. Nun schenken sie im Jahre 1571, nachdem sie wieder zu geordneten Verhältnissen zurückgekehrt sind, den Brüdern in Heisterbach eine Reihe kleiner Weinberge und Zinse in Königswinter [4]).

Dieser letzte Ausläufer ist dem eigentlichen Zeitalter der Schenkungen, das nur die beiden ersten Jahrhunderte des Bestehens der Abtei umfaßt, nicht mehr zuzurechnen. Von der Gründung bis zum Jahre 1300 weisen die Urkunden 30 Schenkungen auf, von 1300—1400: 37; danach bis zum Jahre 1571 nur noch 8. Sonach

[1]) Caesarius, Dial. IV, 65 und U. B. Nr. 126.

[2]) U. B. Nr. 173, 174, 261, 292 u. a.

[3]) Wenn de Moreau, S. 144 für Villers feststellt, daß es vor allem die Aszese der Mönche gewesen sei, die ihnen die Schenkungen einbrachte, so gilt das auch für Heisterbach. Nur zeigt sich hier infolge der spätern Gründung das Ganze um ein halbes Jahrhundert verschoben. In Villers tritt die Verflachung in den Beweggründen und als Gegenbild die Erschlaffung in der klösterlichen Aszese schon seit der Mitte des 13. Jahrhunderts auf, in Heisterbach erst mit dem beginnenden 14. Jahrhundert. Vgl. auch Lamprecht, I, S. 676. Exabt Cäsarius von Prüm hat für diese Wechselwirkung das Wort geprägt: Religio peperit divitias, divitiae religionem destruxerunt, qua destructa simul et divitiae perierunt; Beyer, I, S. 155 n. 6.

[4]) U. B. Nr. 628.

kämen in dem Schenkungszeitalter auf je 3 Jahre nur 1 Schenkung [1]). Bei diesem Ergebnis ist jedoch die Lückenhaftigkeit des Urkundenmaterials in Betracht zu ziehen. Sodann läßt sich auch zuweilen nicht feststellen, ob es sich bei dem betreffenden Objekt um eine Schenkung oder eine anderweitige Erwerbung handelt. Endlich ist manche Gabe, wie z. B. Bargeld, wohl nicht immer beurkundet worden [2]). Doch sei dem, wie ihm wolle, jedenfalls darf man die Zeit von der Gründung bis zum Jahre 1400 als das goldene Zeitalter der Abtei bezeichnen, auch in dem Sinne, daß sich in diesen beiden ersten Jahrhunderten der klösterliche Geist im allgemeinen frisch genug erhielt, um bei den Bewohnern der Umgegend die Gebefreudigkeit wach zu erhalten.

Doch waren die späteren Schenkungen vom 13. Jahrhundert ab nur eine Nachblüte jener hochherzigen Freigebigkeit gegen geistliche Institute, die das Frühmittelalter bis zum Jahre 1200 auszeichnete. Diese Feststellung Lamprechts, die auf Grund von Urkundenmaterial vornehmlich des Mosellandes gewonnen ist, bewahrheitet sich auch bei Heisterbach, wie sich aus der Art und Größe der einzelnen Schenkungen ergibt [3]). Geschenkt wird alles, was wirtschaftlichen Wert hat. In erster Linie stehen naturgemäß Ländereien. Sie sind nicht bloß in der Zeit der Naturalwirtschaft, sondern bis heute für geistliche Institute der begehrenswerteste Besitz geblieben. Den Zisterziensern aber waren im Zeitalter des Eigenbetriebes Landschenkungen doppelt wertvoll [4]). Die Urkunden nennen terrae cultae et incultae, vineae, prata, pascua, silvae [5]). Mit dem Ackerland konkurriert bei Heisterbach das Weinbergland so stark, wie wir es bei den zum Vergleich herangezogenen rhein-

[1]) Für Villers hat de Moreau, p. 146, eine Berechnung der Schenkungen für das erste Jahrhundert seines Bestehens gemacht; danach erhielt die Abtei im Durchschnitt jährlich eine Schenkung.

[2]) Schmitz, Ddf. Jahrb., Bd. 14, S. 117 urteilt daher wohl richtig, daß der Zuwachs der Abtei an Besitz nach den Schilderungen des Cäsarius größer gewesen ist als die Urkunden besagen.

[3]) Lamprecht, I, S. 674 ff. v. Jnama-St., III, S. 164. J. Linneborn, Westfälische Zist.-Klöster, S. 325, ist gegenteiliger Ansicht.

[4]) Vgl. bei Hoffmann, Conv. Inst., S. 27 f., die Worte des Exordium parv. c. 15: „Et quia hoc computo personam monachi qui terras suas possidet unde et per se et per pecora sua laborando vivat . . .“ Vor 1119 verfaßt gibt diese Schrift die Auffassung der Begründer der Zisterzienserreform wieder.

[5]) Vgl. die Schutzbullen von 1193 und 1213, welche alle Arten zusammenfassen.

ischen Zisterzienserklöstern nur bei Eberbach und Himmerod bemerken [1]). Doch wies ja die Lage im rheinischen Schiefergebirge unmittelbar auf Weinbergkultur hin. Vereinzelt umfassen die Landschenkungen ein ganzes Hofgut. So hält Schmitz das 1197 geschenkte Allod in Plittersdorf für den Heisterbacherhof daselbst, wenigstens für dessen Grundstock; ebenso das vor 1210 geschenkte Allod in Oberkassel für den dortigen Hof Haystilberg [2]). Eine sichere Hofschenkung ist die 1209 erwähnte Schenkung des Hofes Ottenheim bei Lommersum [3]). Dann aber hören wir erst wieder 1305 von einer Hofschenkung. Der Konverse Gottfried Scholte und seine beiden Schwestern schenken „domos, curias et areas cum earum attinenciis" in Fierzheim [4]). Der Wortlaut läßt auf eine beträchtliche Zahl von Gütern schließen, die z. T. allerdings die ins Kloster eingebrachte Mitgift darstellten. 1316 erhält die Abtei einen Hof in Dernau an der Ahr zu dem andern Bestand an Besitz daselbst [5]). Noch 1441 schenken die kinderlosen Eheleute Amtmann Johann van Zwyvel und seine Gattin Agnes ihren Hof Sonnenberg bei Stieldorf, auf dessen beträchtliche Größe die seitens des Klosters zu zahlende Leibzucht hinweist [6]). Auch die Schenkung von Mühlen findet sich vereinzelt. Zwar besaß die Abtei deren in der Nähe schon früh; für ihre Güter in Linz am Rhein wird ihr indessen die Schenkung einer Mühle daselbst im Jahre 1254, als ein Teil der großen Hospitalstiftung der Gräfin Mechtilde von Sayn, sehr willkommen gewesen sein. Gleichzeitig wurde dem Kloster dort noch der Platz für eine zweite Mühle überwiesen [7]). Den linksrheinischen Gütern bei Plittersdorf kam die Schenkung einer Mühle seitens des Rektors in Rüngsdorf im Jahre 1278 zugute [8]). Schenkungen von Nutzungsrechten an der Allmende finden sich als vereinzeltes Objekt selten. Bei der Hospitalstiftung vom Jahre 1254 erhielt die Abtei ein solches in einer Holz-gewelde in Linz [9]). In reicherem Maße wurden dem Kloster städtische Besitzungen zugewandt, nämlich Häuser, vor allem in Bonn und Köln [10]). Es waren nicht immer ganze Häuser, sondern oft die besonders für Köln

[1]) Für Eberbach vgl. die ausführliche Beschreibung der einzelnen Höfe bei Bär, I, S. 158 ff., sowie seine zahlreichen Zollprivilegien für seinen ausgedehnten Weinhandel. Himmeroder Weingüter weist das ganze Netz seiner Besitzungen bes. an der Mosel auf, deren Namen Marx III, S. 519, zusammenstellt

[2]) U. B. S.. 59 und 58. [3]) U. B. Nr. 24. [4]) U. B. Nr. 207.

[5]) U. B. Nr. 235 und vgl. Nr. 32. [6]) U. B. Nr. 497.

[7]) U. B. Nr. 126. [8]) U. B. Nr. 173.

[9]) U. B. Nr. 126. [10]) U. B. Nr. 28, 785, 154, 234 u. a

charakteristischen Hausanteile, womit zuweilen die verzwicktesten Besitzrechte verbunden waren [1]).

Eine stattliche Liste ergibt sich, wenn man die Schenkungen von Zins und Renten zusammenstellt. So lange der im Exordium parvum allgemein aufgestellte Grundsatz, nicht vom Schweiße anderer zu leben, in der wirtschaftlichen Tätigkeit der Zisterzienser wirksam war, konnte mit einer Zinsschenkung nur der Verzicht auf einen seitens des Klosters zu zahlenden Zins gemeint sein. Am dankbarsten wurde bei der Stellung des ganzen Ordens zur Vogtei der Verzicht auf einen Vogtzins angenommen, wofür uns schon 1200 ein Schulbeispiel begegnet: Erlaß des Vogtzinses von der ehemaligen villa Heisterbach, kurz nachdem man vom Stromberge Abschied genommen und sich im Tale angesiedelt hatte [2]). Aber auch gegen direkte Zinsschenkung konnte die Abtei sich auf die Dauer nicht sperren, und je mehr durch die Beschlüsse der Generalkapitel die wirtschaftlichen Grundsätze der Zisterzienser eine Umbiegung erfuhren, desto mehr hielten auch Schenkungen genannter Art ihren Einzug in Heisterbach [3]). Vor allem wurden mit Beginn des 14. Jahrhunderts Rentenschenkungen von städtischen Häusern in Bonn, Köln und Siegburg beliebt [4]). In ähnlicher Weise ging es mit den Zehntschenkungen, wobei allerdings merkwürdig erscheint, daß Heisterbach bereits 1202 vom Grafen Adolf von Berg eine direkte Zehntschenkung annahm [5]). In dasselbe Gebiet kirchlicher Nutzungsrechte gehört auch das mittelalterliche Patronat. Das älteste im Besitze der Abtei ist dasjenige von Dordrecht, dessen Einkünfte ihm schon vor 1228 zufließen; nach und nach hat es deren im ganzen sieben erhalten [6]). Auch solche Nutzungen, die sich aus den Hörigkeitsverhältnissen des Mittelalters ergeben, sind Gegenstand von Schenkungen. So werden dem Kloster 1254 Weinbergsfronen der Linzer Leute der Gräfin Mechtilde von Sayn überwiesen; 1215 empfängt es Wachszinsige, die außerdem zu Heiratsgebühr und Sterbfall verpflichtet sind, und

[1]) Herm. Keußen, Topographie der Stadt Cöln im M. A., Bonn 1910, I, S. 78*ff.

[2]) U. B. Nr. 14. Dabei ist vor allem interessant, daß die Abtei den Vogtzins von dem Grafengeschlecht erlassen bekommt, das bei Gründung der Abtei sich hatte versprechen lassen, die Zisterziensermönche würden keine zu seinem Vogteibezirk gehörigen Güter gegen seinen Willen erwerben; eine regelrechte Amortisationsauflage also, die ihre eignen Urheber aber nun selbst abschwächten. Vgl. Caesarius, Hom., II, 15.

[3]) Hoffmann, Wirtschaftsprinzipien, S. 704 ff.

[4]) U. B. Nr. 287, 291, 292, 324, 326, 345, 355 u. a.

[5]) U. B. Nr. 18. [6]) U. B. Nr. 67 und S. 33.

ähnlich ist es bei den Schutzhörigen vom Jahre 1236[1]). Mannigfaltiger noch wird die Reihe der Schenkungsgegenstände, wenn wir zu den mobilia übergehen. Erwähnt ist der Ausdruck selten; meist heißt es in den betreffenden Fällen summarisch: omnia bona sua. Gelegentlich finden sie sich spezifiziert in: „pecunia, vestes, utensilia et cetera quaecumque reperiuntur" bei Schenkungen von Todes wegen[2]). Der Rektor von Rüngsdorf schenkt für den Todesfall auch seine Bücher; 1497 fällt dem Kloster die Bibliothek des magister artium Peter von Jülich zu, die einen Wert von 30 Gld. hatte; 1674 erhält es diejenige des Dechanten Johannes Frauenberg in Niederdollendorf[3]). Am stattlichsten wird unter den Mobilien natürlich die Liste der Geldschenkungen gewesen sein. 1336 schenkt eine Kölner Witwe 100 Mk., 1358 ein Kölner Pfarrer 50 Mk., 1421 Ritter Godhart von Drachenfels 80 Gld., 1674 der Siegburger Dekan Johannes Frauenberg 600 Imperialen[4]). Aber diese gelegentlichen Geldschenkungen erhielten einen größeren Zuwachs durch die Spenden des zur Heisterbacher Klosterkirche und zur Petersbergkapelle wallfahrenden gläubigen Volkes, dessen Freigebigkeit durch Ablaßverleihungen für den Kirchweihtag und eine Reihe anderer Feste angeregt wurde, die allmählich auf fast 100 Tage anwuchsen[5]).

Die vorhergehenden Angaben haben uns selbst in ihrer unbestimmten Form schon in etwa auch einen allgemeinen Begriff von der Größe der einzelnen Schenkungen gegeben. Die Schenkung des Sonnenberger Hofes mag wohl die oberste Sprosse auf der Staffel bedeuten; denn die ausbedungene Leibzucht von 100 Mk. Cöln. stellt gemäß dem damaligen Ablösungsmultiplikant ein Kapital von 2000 Mk. Cöln. dar, das sich noch erhöht, wenn etwa die Geschenk-

[1]) U. B. Nr. 126, 34, 77.

[2]) Lamprecht, I, S. 687 bestätigt diese Mannigfaltigkeit.

[3]) U. B. Nr. 173, S. 88 u. 83. [4]) U. B. Nr. 287, 377, 460, S. 83.

[5]) Ablaßverleihungen: U. B. Nr. 81, 82, 83, 224, 255. Damit hängt auch die Zulassung der Frauen zur Klosterkirche seit 1317 an gewissen Tagen zusammen; vgl. Nr. 238, 242, 262; sowie die Verlegung des Kirchweihfesttages seit 1309 aus der Zeit der Weinlese in die arbeitsstillere Zeit des Juni, vgl. Nr. 214; auch die Erwerbung möglichst vieler und kostbarer Reliquien spornte zur Wallfahrt nach Heisterbach an, vgl. Nr. 274, und Schmitz, Ddf. Jahrb., Bd. 16, S. 157 ff. Bei den rheinischen Schwesterklöstern findet sich in allen diesen Dingen das gleiche Streben. Interessant erscheint die Verlegung der Kirchweih in Kamp i. J. 1314 vom 12. Sept. auf den dritten Tag nach Dreikönigen wegen der Schlägereien der Bauern, vgl. Michels, S. 139. Unter den Reliquien scheinen solche von den 11000 Jungfrauen bes. beliebt gewesen zu sein.

geber auch zu ihren Lebzeiten schon der Abtei aus dem Hofe einen Gewinn zukommen ließen. Aber auch ohnedies erscheint die Schenkung im Rahmen der Verhältnisse des 15. Jahrhunderts als eine ganz beträchtliche. Von dieser Höhe geht es dann auf der Stufenleiter der Schenkungen rasch abwärts, wenn man die einzelnen Zuwendungen an Land betrachtet. Meistens sind es nur wenige Morgen, oft nur $^1/_2$ oder $^1/_4$ Morgen oder ein Pint, besonders wenn es sich um Weinberge handelt. Schenkungen von einer ganzen Hufe oder von zwei Mansen Wald ragen wie einzelne Höhen aus der Niederung empor[1]). Die gleichen Beobachtungen macht man bez. der Zinsen, Renten und anderen Nutzungen. Die größte Naturalschenkung ist wohl der Erlaß des an den erzbischöflichen Hof Merhausen in Bonn jährlich zahlbaren Zinses von 18 Malter Weizen im Jahre 1254[2]). Die Mehrzahl der Geldzinse und Renten hält sich in den Grenzen weniger Mark und Teile einer Mark. 1360 begegnet allerdings eine Rente von 20 Mk. aus einem Hause auf dem Buttermarkt in Köln und 1381 gar eine solche von 29 Mk. aus dem Neuhaus in Siegburg[3]). Eine Ausnahme bildeten die reichen Einkünfte des Patronates der Kirche in Dordrecht. Die Erträge der Flerzheimer Kirche dagegen werden 1478 auf nur 4 Mk. Silber geschätzt, doch wurde das Gesamteinkommen kurz vor Aufhebung der Abtei auf jährlich 250 Tlr. berechnet[4]). Bez. der andern Patronate finden sich keine Nachrichten. Insoweit bei den Mobilienschenkungen eine Beurteilung ihres Wertes möglich ist, ergab sich das Nötige bereits aus dem früher Gesagten.

Auch jene charakteristische Eigentümlichkeit der zweiten Schenkungsepoche des Mittelalters findet sich bei Heisterbach bestätigt, daß fast ausnahmslos jede Schenkung mit einer Bedingung belastet erscheint. Zuweilen wurde allerdings nur der Zweck der betreffenden Schenkung vom Geschenkgeber festgelegt[5]). So erhält die Abtei 1278 von Ritter Johann von Löwenberg Güter in Honnef zur Beschaffung von Hostien und Wein für den Gottesdienst[6]). Hierhin gehört auch die schon mehrfach erwähnte große Hospital-

[1]) U. B. Nr. 217, 36. Letztere kann in vollem Sinne nicht einmal als Schenkung angesehen werden, weil sie zugleich die Umwandlung eines Zinses darstellt.

[2]) U. B. Nr. 128. [3]) U. B. Nr. 385, 420.

[4]) U. B. Nr. 119, 536 und Anm.

[5]) Pöschl, II, S. 31, findet in diesen Stiftungen mit einem festumschriebenen Zweck die Anfänge der Güterteilung in den Klöstern.

[6]) U. B. Nr. 174.

stiftung der Gräfin Mechtilde von Sayn für die Aufnahme von dreizehn Armen zu den übrigen im Heisterbacher Hospital, wobei in scharfer Weise betont wird, daß die Einkünfte der Stiftung nur diesem Zwecke dienen sollen [1]). Einen breiten Raum nehmen dann im 14. Jahrhundert die Schenkungen zum Zweck einer sogenannten Pitanz ein [2]). Bereits Ende des 12. Jahrhunderts finden sie sich in vielen Klöstern. Cäsarius von Heisterbach nimmt zu ihrer Erlaubtheit in bejahendem Sinne Stellung [3]). Doch meldet erst eine Urkunde vom Jahre 1253 uns von einer Pitanzstiftung in Heisterbach; allerdings weist die Fassung der betreffenden Stelle nur auf Milderung der frugalen Mönchskost für einzelne Tage hin [4]). Diese consolatio, wie sie auch vielfach genannt wird, ist bald einem einzelnen Mönch, bald dem ganzen Konvent zugedacht. In ähnlicher Weise wird es bez. des Termines gehalten, an dem sie gegeben werden soll: bald allgemein ohne Festsetzung des Tages, bald an genau bestimmtem Tage; mit Vorliebe wählt man einen Festtag oder den Tag des Jahrgedächtnisses des verstorbenen Wohltäters [5]). In dieser Zeit beginnen auch die Stiftungen, deren Ertrag einem bestimmten Mitgliede des Konventes zur beliebigen Verwendung für seine persönlichen Bedürfnisse zufließen soll. Meistens handelt es sich um einen Erbzins in

[1]) U. B. Nr. 126.

[2]) Über Begriff, Entstehung und Umfang der Pitanzen belehrt in zusammenfassender Weise Dolberg, S. 609 ff. Die Arbeit enthält eine zusammenfassende Darstellung der Zisterzienser-Klosterkost. Sehr lehrreich ist die Spezialarbeit von Lanz für Abtei Heiligkreuz, besonders das von ihm wiedergegebene Calendarium consolationum in Bd. 20 der „Stud. u. Mitt.“, S. 36 ff. Für Villers stellt de Moreau p. 238 f. ein Verzeichnis der Pitanzen nach den Urkunden bis zum Jahre 1275 zusammen. Danach fällt die erste derartige Stiftung in die Jahre 1209—14. Bei Kamp findet sich schon eine solche im Jahre 1188, wenn anders die Ansetzung des Datums richtig ist; Lacomblet, I, Nr. 515. In den bisher über Altenberg veröffentlichten Urkunden ist die erste für 1249 aufgeführt, Lac., II, Nr. 355; Himmerod 1241: Beyer, III, Nr. 730; Eberbach 1212: Rossel, Nr. 78.

[3]) Caes. Dial. VIII, 11 bezeichnet die Zurückweisung einer Pitanz seitens des einzelnen Mönchs als inobedientia; sie wurde nämlich auf Weisung des Abtes oder Priors gespendet. Vgl. hierzu Regula S. Benedicti c. 43.

[4]) U. B. Nr. 125. Über die Zisterzienser-Klosterkost und körperliche Leiden, die sich im Zusammenhang mit der schweren Arbeit und den anstrengenden Nachtwachen ergaben, bringt Cäsarius gelegentlich interessante Notizen; vgl. Dial. IV, 30, 36, 80; VII, 35. Am Fleischverbot hielt man aber im 13. Jahrhundert selbst den als Gästen im Kloster anwesenden päpstlichen Legaten gegenüber streng fest, U. B. Nr. 49.

[5]) U. B. Nr. 164, 261, 125, 243, 156, 257.

Geld, mit dem ein städtischer Bürger sein Haus belastet, um dem ins Kloster eingetretenen Sohne oder Bruder, Verwandten oder Freunde zu dessen Lebzeiten die Strenge des Klosterlebens etwas zu erleichtern [1]). Nach dem Tode des zunächst Berechtigten fiel der Erbzins zur allgemeinen Verwendung an die Abtei. Wie sehr die verwandtschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen der Weltleute durch solche Schenkungen der Klosterdisziplin noch mehr als bei den Pitanzen gefährlich wurden, ist leicht ersichtlich [2]). Noch andere Bedingungen verdienen Erwähnung. So stellte man eine Geldschenkung an die Abtei in ihrem Bestande dadurch sicher, daß der Geschenkgeber die Beschaffung einer Rente von dem Gelde verlangte. Ferner verbot man die Veräußerung des geschenkten Objektes oder außer dieser noch die Verpfändung; im Übertretungsfalle wurde sogar der Verlust der Schenkung an einen Dritten angedroht [3]). Am merkwürdigsten ist wohl jene Bestimmung einer Kölner Witwe, welche ihrem Sohne und einem andern Mönche in Heisterbach drei Mark Erbzins jährlich zur lebenslänglichen Nutznießung überweist mit der Verpflichtung der Abhaltung eines Anniversars seitens der Abtei und zwar erkennt sie den beiden Mönchen noch 100 Mk. zu unter der Bedingung, daß sie an dem Vermächtnis nichts ändern [4]). Die Ablösung eines Erbzinses, die den Erben vorbehalten wird, oder die Anweisung eines geschenkten Zinses auf ein anderes sicheres Gut als das ursprünglich bezeichnete, haben nur Bedeutung als Symptome der allmählichen Mobilisierung der Zinsen und Renten [5]).

Alle bisher genannten Bedingungen bezeichnen aber nur eine Fessel, dazu bestimmt, die Richtung zu weisen, in der die betreffende Schenkung dem Zwecke des Klosters dienen soll. Wichtiger für die wirtschaftlichen Verhältnisse sind jene Schenkungen, bei denen die zugefügte Bedingung die Auflage einer Verpflichtung bedeutet, die eine Wirkung der Schenkung mehr oder weniger auf Jahre hinaus

[1]) U. B. Nr. 292, 322, 327, 330 u. a.

[2]) Die Zisterzienser wandten sich ja mit aller Schärfe gegen Privat-Besitz des einzelnen Konventsmitgliedes in ihren Statuten, den Beschlüssen der Generalkapitel und den aus beiden hervorgehenden Klostergebräuchen; vgl. Exord. parv. c. 15; Cap. gen. 1324, 1325, 1327, 1510 bei Winter, III, S. 278ff. Dubois, S. 121 Anm. 1. Caes. Hom., II, 41: „Monachus habens obolum non valet obolum.“ Doch trotz alledem vollzog sich gerade durch diese Nutznießungen auch bei Heisterbach eine Umwandlung zu mehr stiftischen Verhältnissen.

[3]) U. B. Nr. 377, 794, 261. [4]) U. B. Nr. 287.

[5]) U. B. Nr. 289, 291. Vgl. v. Stempell, S. 17ff.

aufhebt. Die rein geistlichen Verpflichtungen scheiden hier aus; denn Einschließung in die Gebetsgemeinschaft, Abhaltung eines Jahrgedächtnisses u. a. waren Verpflichtungen, die im Rahmen des klösterlichen Gottesdienstes leicht erfüllt werden konnten, zumal seitdem die Mönche durchweg zu Priestern geweiht wurden. Auch die Gewährung einer Begräbnisstätte verlangte keine wirtschaftlichen Aufwendungen [1]). Etwas anderes war es schon, wenn das Kloster die Einkünfte einer Kirche erhielt und von diesen einen Priester an der betreffenden Kirche unterhalten mußte. Immerhin war die Einbuße, welche das Kloster dadurch erlitt, bei der geringen Besoldung der Leutpriester auf dem Lande nicht sehr groß [2]). Anders scheinen die Verhältnisse in Dordrecht gelegen zu haben, wo Heisterbach die reichen Einkünfte seit dem Jahre 1251 mit dem jedesmaligen Stelleninhaber teilen mußte.

Ernstlich griffen jedoch in das Wirtschaftsleben der Abtei jene Schenkungen ein, bei denen die Geschenkgeber sich für Lebenszeit die Nutznießung oder eine bestimmte Rente vorbehielten. Bei den Gütern der ersten Art behielten jene das geschenkte Objekt ganz oder teilweise und zahlten jährlich einen kleinen Rekognitionszins, wie es die Schwestern Scholte in Flerzheim 1305 mit der Abtei vereinbaren [3]). Bei den mit einer Rente belasteten Schenkungen wird das Objekt zuweilen sogleich übergeben. So geht der Sonnenbergerhof bei Stieldorf gegen eine jährliche, an die Geschenkgeber zahlbare Leibzucht von 100 Mk. sofort in den Besitz der Abtei über [4]). Anders bei der Schenkung der Mühle seitens des Rektors in Rüngsdorf; diese bleibt im Besitze des Rektors, der sich eine lebenslängliche Rente von sechs Maltern Roggen jährlich ausbedingt, so daß von einer Schenkung kaum mehr geredet werden kann [5]). Dem

[1]) Nach den ursprünglichen Satzungen war den Zisterziensern die Gewährung von Begräbnisstätten verboten; vgl. Exord. parv. c. 15 bei Hoffmann, Conv. Inst., S. 27. Später hatten die Familien von Sayn, Hochstaden, Löwenberg und Drachenfels in der Abtei Erbbegräbnis, vgl. Schmitz, Ddf. Jahrb., Bd. 14, S. 135. 1216 kauft Jutta von Landsberg sich schon eine Begräbnisstätte mit einer Schenkung; desgleichen 1306 zwei Schwestern aus Köln; vgl. U. B. Nr. 36, 210. 1566 wird eine Theodorika von Millendonk, 1652 die Stiefmutter des Abtes Schaeffer in Heisterbach begraben; vgl. U. B. S. 89.

[2]) So ließ auch Heisterbach gemäß den strengen Grundsätzen der alten Zeit seine Patronate anfangs durch Weltpriester besorgen, die von ihm besoldet waren. Dordrecht U. B. Nr. 119, Neustadt U. B. Nr. 133, Flerzheim und Bernheim U. B. Nr. 189. Bezügl. der allgemeinen Stellung dieser Leutpriester vgl. Schreiber, II, S. 156 ff.

[3]) U. B. Nr. 207. [4]) U. B. Nr. 497. [5]) U. B. Nr. 173.

Kloster ist es daher nicht zu verdenken, daß es sich auch seinerseits sicherte. Es verlangt vom Rektor, daß er die Mühle in gutem Zustand erhält und sie nicht veräußern oder sie nicht mit mehr als zwölf Mark im Falle dringender Not belasten darf. In ähnlicher Weise suchte sich Heisterbach auch bei andern Gelegenheiten zu schützen durch Bestimmungen über die Belastung der betreffenden Objekte oder über die schon darauf haftenden Schulden, um nicht, wenn es vielleicht erst nach langen Jahren die Schenkung zu freier Verfügung erhielt, ein gänzlich verschuldetes Besitztum zu übernehmen [1]). Diese Bestimmungen sind offenbar aus trüben Erfahrungen hervorgegangen. Schon die stark verklausulierte Schenkung des Rektors von Rüngsdorf zeigt, daß manche Wohltäter der Abtei mit einer Schenkung den eigenen verworrenen Finanzverhältnissen gern aufzuhelfen suchten [2]). Warum aber Klöster trotz all dieser Lasten und Unsicherheiten dergleichen Schenkungen doch annahmen, hat Moreau an der Zisterzienserabtei Villers neuerdings dargelegt. Zwar beschränkt er seine Ausführungen auf Landerwerbungen, für welche die Abtei eine Rente an meist kleine Besitzer zahlen mußte. Seine Begründung ist aber von allgemeiner Bedeutung. Belastete Schenkungen irgendwelcher Art nahm ein Kloster deswegen, weil sein Besitz dadurch erweitert wurde zu Zeiten, in denen es durch Tausch oder Kauf aus irgendwelchen Gründen nicht dazu gelangen konnte. Mit dem Besitz aber wuchs die Kapitalkraft und die äußere Macht; im Zeitalter des steigenden Geldverkehrs auch der Kredit und die Möglichkeit, flüssige Gelder zu gewinnen, um anderwärts günstige Ankäufe zu machen [3]). Wenn nun auch bei Heisterbach

[1]) U. B. N. 235.

[2]) Derartig verklausulierte Schenkungen haben auch die andern Zisterzienserklöster zahlreich aufzuweisen, so daß Bär, I, S. 456 ff., bei Behandlung einer solchen für Eberbach aus dem Jahre 1211 sagt, daß der Schenkungstitel „oft nur eine Maske war, womit der betreffende Geschenkgeber das Defizit seiner Kasse decken wollte". Dergleichen Machenschaften seien besonders häufig bei Lehensveräußerungen vorgekommen, bei denen man durch „Schenkung" sich den Konsens des Lehensherrn erschlichen habe, der zum Verkauf nicht gegeben worden wäre. Ähnlich urteilt de Moreau für Villers p. 147 f. Für Altenberg findet sich ein interessantes Beispiel in der Schenkung des Hofes Merheim im Jahre 1217 durch Graf Adolf von Berg, der am Kreuzzug teilnahm; Lacomblet, II, Nr. 67. Doch werden sich viele dieser sogenannten Schenkungen unter den Begriff der Kaufverschleierung einreihen lassen, welch letztere oft vorgekommen sein muß, seitdem das Gen.-Kap. gegen Ende des 12. Jahrhunderts mit Ankaufverboten einsetzte. Vgl. Hoffmann, Wirtschaftsprinzipien, S. 724.

[3]) de Moreau p. 157 ff. Dort nennt er diese Art Rentenbezieher die ‚bailleurs de fonds" der Abtei (p. 159).

die Quellen über belastete Schenkungen nur sehr spärlich fließen, so treffen die obigen Darlegungen doch auch hier zu, da ja der große internationale Zug einheitlicher Wirtschaftspolitik durch die Generalkapitel in allen Klöstern des Ordens gepflegt und gefördert wurde.

Eine Bemerkung bei Schenkung des Sonnenbergerhofes zwingt noch zu einer letzten Betrachtung. Herzog Gerhard von Jülich-Berg gibt zu der Schenkung aus dem Jahre 1441 seine Genehmigung [1]). Es ist der einzige bei Heisterbach erwähnte Fall; jedoch wird es bei der Abneigung der bergischen Regierung gegen die Mehrung des geistlichen Besitzes in Wirklichkeit nicht der einzige gewesen sein [2]). Symptomatisch war ja schon die drohende Haltung der umwohnenden Bevölkerung bei Gründung der Abtei zutage getreten, und sie hatte ihren konkreten Ausdruck in der Forderung des Heisterbacher Dorfvogtes gefunden, daß die Abtei sich verpflichte, innerhalb seiner Vogtei keinen Besitz ohne seine Genehmigung zu erwerben [3]). Die Abtei scheint aber unter den verschiedenen Formen der Amortisationsgesetze, wie sie Kahl beschreibt, nicht gelitten zu haben, auch nicht in den Städten wie Köln, Bonn und Siegburg, woselbst sie unausgesetzt Häuser und Renten erworben hat [4]). Es bestätigt sich damit, was neuerdings v. Stempell bez. dieser Gesetze als allgemeines Resultat seiner Untersuchungen ausspricht, daß sie nämlich durchweg ohne Wirkung geblieben sind [5]).

Überblickt man die Schenkungen Heisterbachs in ihrer Gesamtheit und vergleicht man sie mit denen der andern rheinischen Zi-

[1]) U. B. Nr. 497.

[2]) Das erste nachweisbare Beispiel eines Erlasses, daß zum Gütererwerb seitens der Geistlichkeit landesherrliche Genehmigung erforderlich sei, führt Redlich, I, S. 42, aus dem Jahre 1283 für das Herzogtum Berg an; danach mußte bei derartigen Erwerbungen von Grundstücken in der Stadt Wipperfürth diese Genehmigung jedesmal eingeholt werden. Ein allgemeines Amortisationsgesetz vermutet Redlich schon vor dem Jahre 1357. Für die spätere Zeit bringt entsprechende Nachweise v. Below, Landtagsakten, I, S. 142.

[3]) Caes. Hom., II, 15: „Cum conventus noster vocatus a dom. Philippo Col. archieppo. ascendisset in montem Strombergh, tantus motus excitatus est in provincia non solum a militibus et rusticis sed etiam ab ipso comite, ut necessitate compulsi fratres eidem promitterent, quod nulla bona ipsius advocatiae attinentia contra eius voluntatem compararent."

[4]) Kahl, S. 40ff.; Redlich, I, S. 43; v. Below, Territorium, S. 124; letzterer besonders bez. adeliger Güter.

[5]) v. Stempell, S. 31. In dieses Gebiet fällt auch vielleicht ein großer Landkauf der Abtei Altenberg im J. 1244, den Henricus de Spina vermittelte; letzterer erhielt dafür 5 Mk.: „quod tamen occultum esse debuit et secretum"; Lacomblet, II, Nr. 287.

sterzienserklöster, so ergibt sich, daß Heisterbach bei allen sonstigen Ähnlichkeiten sich mit den älteren Klöstern Altenberg, Kamp, Eberbach und Himmerod nicht messen kann. Eines aber unterscheidet es wesentlich von ihnen: bei aller anfänglichen Abneigung der Bevölkerung gegen die Stiftung hat es die Abtei doch verstanden, sich das Vertrauen, die Zuneigung und Gebefreudigkeit des rheinischen Volkes zu erwerben [1]).

§ 2. Pachtungen.

Durch Schenkungen konnte Heisterbach wohl einen festen Grundstock seines Besitzes erhalten, aber mit ihnen allein konnte es bei aller Betriebsamkeit nicht gedeihen. Nachdem die ersten Schwierigkeiten überwunden waren, bewährte sich auch bei ihm die anziehende Kraft des Zisterzienserordens. Männer aus allen Schichten des Volkes, vom Adeligen bis zum Hörigen, zogen in die Klostermauern Heisterbachs ein. Den plebani wurde die Abwanderung in die Zisterzienserklöster bedenklich und in Anbetracht ihrer keineswegs glänzenden finanziellen Stellung griffen sie zu einem merkwürdigen Gegenmittel. Sie forderten von den ins Kloster Eintretenden das sog. mortuarium [2]). Jedes Kloster aber legte Wert darauf, in

[1]) Wenn auch für keines der genannten Schwesterklöster bisher ein Urkundenbuch vorliegt wie dasjenige für Heisterbach — das Eberbacher Urkundenbuch erstreckt sich nur auf die beiden ersten Jahrhunderte der Abtei — so läßt sich eine solche Schlußfolgerung bezügl. des Umfanges an Besitz doch mit ziemlicher Sicherheit gewinnen auf Grund des in andern Urkundenbüchern bisher veröffentlichten Materials sowie der geschichtlichen Darstellungen genannter Klöster.

[2]) U. B. Nr. 50. Du Cange, Glossarium IV p. 556, definiert das mortuarium als ius, „quod ecclesiae vel illius rectori debetur, cum quis decedit". An der Hand von Provinzialstatuten und Synodalbeschlüssen beschreibt er dann Entstehung, Verpflichtung, Art und Höhe dieser Abgabe. Da sie aus dem Zehnt und andern zu Lebzeiten nicht richtig oder vollständig entrichteten Pfarrabgaben entstanden sein soll, welche an diejenige Kirche zu zahlen war, in der man die Sakramente empfing, so scheint jeder Pfarrangehörige zu ihrer Entrichtung verpflichtet gewesen zu sein. Sie bestand in einem Stück Vieh, in Kleidern oder Geld. Da die Pfarrer anfingen, sie auch von den ins Kloster Eintretenden zu fordern „qui in saeculo pro mortuis haberentur", so erhoben die Klöster dagegen Klage in Rom. Du Cange verweist auf diesbezügliche Verbote von Papst Honorius III. a. 1217 und von Gregor IX. a. 1230, die sich jedoch bei Potthast RR. PP. nicht finden. Vgl. ferner Corp. jur. can. c. 16 X de off. und ord. I, 31: mortuarium quod quis reliquit pro anima sua in morte. Sägmüller, Lehrb d. kath. Kirchenrechts, Freiburg 1904, S. 772 Anm. 1. Friedberg, Lehrb. d. kath. und evang. Kirchenrechts, Leipzig 1903, S. 566.

seiner Schutzbulle das Recht der freien Aufnahme neuer Mitglieder aussprechen zu lassen [1]). So wuchs auch Heisterbach in dem ersten halben Jahrhundert rasch an Zahl seiner Mönche und Konversen [2]). Je mehr arbeitsfähige Hände aber vorhanden waren, desto größer mußte auch das Feld sein, auf dem sie sich betätigen konnten, und je größer die Kopfzahl, um so größere Mittel waren erforderlich zum Unterhalt. Das Mißlichste bei dem geschenkten Besitz war aber seine zerstreute Lage wie auch das ungleiche Verhältnis zwischen den einzelnen Arten, wodurch eine ertragreiche Bewirtschaftung sehr erschwert, wenn nicht in einzelnen Fällen unmöglich wurde. Die zerstreut liegenden geschenkten Ländereien mußten zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden werden. Eine günstige Gelegenheit hierzu bot schon die Bereitwilligkeit der Grundbesitzer, nahegelegenes Land den klösterlichen Musterlandwirten unter irgend einer Leiheform zu übergeben, um auf diese Weise eine gute Bewirtschaftung und für die eigene Kasse einen guten Ertrag zu sichern [3]).

Solche Gründe waren es also, welche auch Heisterbach zwangen, über den Kreis des durch Schenkungen Erworbenen von Anfang an hinauszustreben. Hierzu waren Pachtungen das nächstliegende Mittel. Sie verlangten kein bares Kapital zur Übernahme, nur fleißige Hände zur Arbeit, und sie lohnten die Arbeit, weil der Zins im allgemeinen leicht zu tragen war, und weil sich bei der damals einsetzenden Ablösbarkeit der Zinse die Möglichkeit eröffnete, durch energische Arbeit soviel zu ersparen, um sich allmählich vom Zins ganz loszukaufen. Denn das Bestreben, ihren Besitz von jeder Belastung und Abhängigkeit frei zu machen, ist ein Grundsatz der Zisterzienser, der in den Anordnungen und Beschlüssen der Generalkapitel immer wiederkehrt und sich in den einzelnen Klöstern in die Praxis umsetzte [4]).

[1]) U. B. Nr. 8, 32.

[2]) 1215 sendet die Abtei den ersten und auch einzigen Tochterkonvent auf Bitten des Burggrafen Eberhard von Arenberg in den Westerwald nach Kirburg aus, von wo er zwischen 1222—27 in das Tal der Nifter bei Hachenburg verpflanzt wurde. Wie bei Heisterbachs Gründung so wurde auch bei Marienstatt die Stiftung mit der üblichen Zahl von 13 Mitgliedern eröffnet. Man darf von hier aus wohl den Rückschluß machen, daß Heisterbach damals bereits 60 Mitglieder hatte. Vgl. Wellstein, Abtei M., S. 11 ff.

[3]) Letzteren Grund konstatiert auch de Moreau für Villers, p. 144.

[4]) Für den Orden im allgemeinen behandelt diese Verhältnisse Hoffmann, Wirtschaftsprinzipien, S. 702, 709, 723. Für Kamp vgl. van Laak, S. 19; für Himmerod vgl. Remling, I, Nr. 123, 135; Günther, II, Nr. 144, 256; für Altenberg vgl. Lacomblet, I, Nr. 567, II, Nr. 4, 387, 394, 497.

Nicht viele Urkunden Heisterbachs haben Pachtverträge zum Inhalt; aber der Umstand, daß die Mehrzahl dem 13. Jahrhundert angehört, zeigt, wie die Pachtungen den anfänglichen Verhältnissen entsprachen, was durch gelegentliche Angaben noch bestätigt wird. So übergibt die Kirche St. Aposteln in Cöln i. J. 1205 der Abtei die Hälfte eines frei gewordenen Lehens in Königswinter mit der Begründung, daß die Abtei Holzmangel habe [1]). Außer den gewöhnlichen Bedürfnissen an Holz verlangte ja der Bau der Weinberge einen ziemlichen Holzbestand, und zudem baute man seit 1202 an jener Klosterkirche, deren traurige Überreste von ihrer einstigen Größe und Schönheit zeugen [2]). In der Vergabung von vier Mansen Wald an die Abtei im Jahre 1220 seitens des Kölner Erzbischofs begegnet sich der Wunsch des Erzbischofs, die Einkünfte seines Hofes Merhausen in Bonn zu vermehren, mit dem Streben Heisterbachs nach größerem Waldbestand [3]). Bei der Pachtung des Hofes Krucht bei Friesdorf i. J. 1207 vom Kloster Gandersheim betont die Äbtissin ausdrücklich, daß Heisterbach devotis et multiplicatis precibus sich darum bemüht habe [4]). 1244 nahm es vom Stift St. Martin in Lüttich ausgedehnte Güter in Flerzheim und Bornheim in Pacht. Aus nicht näher bezeichneten Gründen war die Abtei in späteren Jahren in der Entrichtung des Pachtzinses nachlässig geworden und hatte zuletzt vier Jahre lang gar nichts bezahlt. Daher beschließt das Lütticher Stift im Jahre 1291, die Güter einzuziehen; doch läßt es sich auf die wiederholten, inständigen Bitten Heisterbachs und verschiedener Mittelsmänner nochmals umstimmen und erneuert die Erbpacht wiederum, wobei bez. des rückständigen Zinses ein Vergleich geschlossen wird [5]). Die lange, wortreiche Urkunde läßt deutlich erkennen, wie wertvoll der Abtei Erbpachtbesitz war, zugleich aber auch, welches Interesse das Lütticher Stift an der Fortsetzung der Erbpacht hatte.

Waren so auch beide Vertragsparteien aufeinander angewiesen, so erreichte dadurch Heisterbach doch nicht immer diejenige Freiheit für seinen geliehenen Besitz, die es gemäß den allgemeinen Zisterziensergrundsätzen erstrebte. Zuweilen errang es die Befreiung vom hofrechtlichen Verband, selbst die von Kurmede und Vorhure. Für gewöhnlich aber forderte man von der Abtei die Stellung einer „empfangenden Hand", um die beim Tode

[1]) U. B. Nr. 20. [2]) Schmitz, Ddf. Jahrb., Bd. 14, S. 124 ff.
[3]) U. B. Nr. 40. [4]) U. B. Nr. 21.
[5]) U. B. Nr. 189, S. 263 ob.

des jeweiligen Inhabers fälligen Gebühren nicht zu verlieren [1]). So beugte sich Heisterbach, wo es nicht anders konnte, im Interesse seiner Weiterentwicklung unter das geltende Recht.

Nicht weniger vielgestaltig nach Art und Größe, als sich der Schenkungsbesitz erwies, entwickelte sich auch der Pachtbesitz. Nur die Höfe bedürfen einer kurzen Erwähnung. Im 13. Jahrhundert hat Heisterbach deren drei in Pacht genommen: 1207 den Hof Krucht als Lehen vom Stift Gandersheim gegen jährliche Weinlieferung; 1252 den Propsthof des Bonner Kapitels in Plittersdorf ebenfalls als Zinslehen, mit 22 Morgen Ackerland und 2 Morgen Weingarten, 1256 den Lehnshof des Bonner Cassiusstiftes in Muffendorf mit 13 Morgen Ackerland, 4 Morgen Weinberg und 20 Morgen Wald [2]). Das folgende Jahrhundert bietet uns kein Beispiel einer Erwerbung zu geteiltem Eigentum. Im 15. Jahrhundert jedoch treffen wir wieder drei Höfe, die Heisterbach in Erbpacht nimmt: 1402 den großen Hof Kackennest bei Königswinter für 100 Mk. von der Abtei Altenberg, 1426 das Höfchen Ungarten bei Stieldorf vom Kloster Herchen und 1482 den Siegburger Hof in Plittersdorf von der Abtei Siegburg [3]).

Bei der Pachtung des Propsthofes in Plittersdorf i. J. 1252 läßt sich Heisterbach auch die Hälfte des Zehnt in Pacht übertragen, ein beredtes Zeichen, wie es schon ganz wieder in die Bahn jener Grundsätze eingelenkt hat, die einst durch den Orden so heftig bekämpft worden waren [4]). Erwähnenswert ist auch noch die Pachtung der Vogtei in Krucht im Jahre 1245 [5]). Auch auf dem Gebiete der Vogtei zeigten sich die wirklichen Verhältnisse stärker als die Ordensgrundsätze. Wollte man wirtschaftlich vorwärts kommen, indem man die zerstreuten Teile des Besitzes zu einem zusammenhängenden Ganzen zu verbinden suchte, so mußte man bei Gelegenheit von dem allgemeinen Grundsatz der Vogteilosigkeit abgehen; doch bemühte man sich, durch Pachtung und lieber noch

[1]) U. B. Nr. 10, 20, 22. [2]) U. B. Nr. 21, 122, 139.

[3]) U. B. Nr. 443, 471, 542.

[4]) Die Ablehnung des Zehntbesitzes ergab für die Zisterzienser die Folgerung, nur von der Arbeit der eigenen Hände zu leben; das Exord. parv. c. 15 lehnt daher decimas aliorum hominum ausdrücklich ab. Vgl. Hoffmann, Conv. Inst., S. 27. Im übrigen vgl. Abschn. 2, Kap. 2: Abgabenwesen.

[5]) U. B. Nr. 95. Durch ihre streng von aller Berührung mit der Welt abgeschlossene Verfassung und Wirtschaftstätigkeit kannten die Zisterzienser anfangs keine Vogtei und lehnten sie auch ausdrücklich ab. Über die ganze Entwicklung des Instituts für Heisterbach vgl. Abschn. 3.

durch Kauf sich der Schwierigkeiten und der lästigen Fessel der Vogtei nach Möglichkeit zu erwehren. So macht es also hier auch Heisterbach und, wie es scheint, mit großem Geschick; denn der Vogt Lothar von Wickerode versichert, er willige in die Verpachtung, um der Abtei einen Gefallen zu erweisen.

Diese Begründung weist darauf hin, daß auch bei den Laien der Geist des Wohltuns der Abtei gegenüber die kalten geschäftlichen Angelegenheiten wie mit warmem Hauche belebte. Noch deutlicher ist diese Gesinnung ausgesprochen bei Übertragung eines Zinslehens in Bonn an die Abtei seitens der Äbtissin des St. Marienstiftes in Köln im Jahre 1208 oder bei der Erbpachtübernahme der ausgedehnten rheinischen Güter des Stiftes St. Martin in Lüttich im Jahre 1244. Man fügte den geschäftlichen Angelegenheiten als letzte Klausel hinzu: gegenseitige Gebetsgemeinschaft für jeden Verstorbenen, sobald die Todesnachricht übermittelt worden sei[1]). Solche Beispiele und hier und da besonders erwähnte Vergünstigungen rechtfertigen den Schluß, daß man dem Kloster bei seinen Pachtungen wohl nirgends einen drückenden Zins auferlegt hat. So erweisen sich also auch in dieser Hinsicht die Pachtungen für Heisterbach als ein Faktor der Vermittlung und Ausgleichung[2]).

§ 3. Ankäufe.

Grenzlinien sind in der Geschichte überall fließend, und Zeitalter lassen sich mit einem bestimmten Jahre weder anfangen noch

[1]) U. B. Nr. 22, 93.

[2]) Welchen Umfang die Pachtungen im ganzen hatten, läßt sich gar nicht bestimmen; doch scheinen sie bei Heisterbach im Verhältnis zu andern Zisterzienserklöstern ziemlich groß gewesen zu sein. So findet sich bei Kamp nur ein einziger Fall von Leihegut für das 13. Jahrhundert; vgl. van Laak, S. 19. Bei Altenberg sind unter dem vorhandenen Material für das 13. Jahrhundert drei Fälle aufgezeichnet; vgl. Lacomblet, II, Nr. 395, 523, 1016. Himmerod scheint oft Land in Pacht genommen zu haben, besonders an der Mosel und am Rhein bei Koblenz; vgl. Beyer, II, Nr. 39, 63, 186, III, Nr. 71; Günther, II, Nr. 140. Die Eberbacher Urkunden melden selten davon; vgl. Rossel, Nr 101. So weiß auch Bär bei der Geschichte der einzelnen Höfe durchweg nur von Schenkungen, Ankäufen und Austausch zu reden, I, S. 158 ff. Ebenso de Moreau für Villers, p. 150. Da also Heisterbach im Verhältnis zu den genannten Klöstern mehr Pachtungen übernommen zu haben scheint, so erfährt damit die Tatsache der abwehrenden Stellung der Bevölkerung eine neue Beleuchtung und auch Erklärung in der Weise, daß eine intensive Rodetätigkeit auf ungenutztem Boden wie bei den andern Klöstern hier unmöglich war infolge der im großen und ganzen bereits vollständigen Bodenaufteilung. Vgl. Abschn. 2, Kap. 3: Der Wirtschaftsbetrieb.

beenden. So sehen wir bei Heisterbach die Ankäufe sogleich nach der Gründung schon einsetzen. 1199 kauft die Abtei von Ritter Hermann von Plittersdorf ein curtile nebst $3^1/_2$ Morgen Weingarten daselbst [1]). Das Deminutiv scheint die Zaghaftigkeit anzudeuten, die sich in der jungen Stiftung unter den noch nicht sonderlich angenehmen Verhältnissen kundgeben mochte; aber es war doch ein Anfang. Schon bald griff man herzhafter zu. 1203 werden $55^1/_2$ Morgen Ackerland und 2 Morgen Weingarten ebenfalls in Plittersdorf Eigentum der Abtei, und es verschlägt nichts, wenn sie diese unter dem Druck der Verhältnisse vom Stifte St. Severin in Köln zu Lehen nehmen muß [2]). Gerade die in der Urkunde niedergelegten Verhandlungen zeigen deutlich, mit welcher Vorsicht und Bescheidenheit die Abtei den alten Stiftern gegenüber vorgehen mußte, wenn es galt, den Besitz zu vergrößern.

Geraume Zeit dauert es, bis die Urkunden einen neuen Ankauf melden. Doch ist auch Schmitz der Überzeugung, daß die Fortschritte des Klosters an äußerem Besitz um diese Zeit größer gewesen sind, als die Urkunden anzeigen [3]). Ein Vergleich der Angaben des Cäsarius und derjenigen der Schutzbulle von 1213, sowie die Betrachtung der energischen Tätigkeit des bedeutenden dritten Abtes Heinrich I. (1208–ca. 1240) rechtfertigen diese Schlußfolgerung [4]). Erst in den dreißiger Jahren setzen die urkundlichen Nachrichten wieder ein. Dabei verrät der Kauf der Güter in Flerzheim für 200 Mk. im Jahre 1237, daß Heisterbach bereits eine ansehnliche Kaufkraft erlangt hat [5]). Unstreitig die bedeutendste Erwerbung aus dem 13. Jahrhundert aber ist der Kauf der benachbarten Burg Rosenau im Jahre 1243 nebst den zugehörigen Gütern am Burgberg selbst und zu Königswinter [6]). Freilich war er in idealer Hinsicht ebenso wichtig als in materieller, und aus diesem Grunde darf man ihn wohl noch der Zeit des Abtes Heinrich zuweisen. Nach Schmitz war die Veranlassung zum Kauf für die Mönche der Wunsch, die klösterliche Ruhe nicht durch das zuweilen laute Treiben einer naheliegenden Burg stören zu lassen [7]). Die Bestätigung dieser

[1]) U. B. Nr. 14. [2]) U. B. Nr. 19.

[3]) Schmitz, Ddf. Jahrb., Bd. 14, S. 117. de Moreau, p. 150, ist bezügl. Villers derselben Ansicht.

[4]) U. B. S. 6 ff. und 21. [5]) U. B. Nr. 80.

[6]) U. B. Nr. 87, 88, 117.

[7]) Schmitz, Ddf. Jahrb., Bd. 16, S. 146. Der Ruhe wegen war ja Kloster Himmerod von seiner ersten Stelle Winterbach: „locus ille angustus erat et

Ansicht ist ausgedrückt in dem Vorbehalt des Kaufvertrages, daß Heisterbach das Recht haben soll, die Burg niederzulegen. Aber es mag sein, daß man nur der Burgherrin gegenüber vor allem den Gesichtspunkt der klösterlichen Ruhe betonte, in Wirklichkeit mögen wichtigere Gründe mitgespielt haben. Man denke nur an die kriegerischen Wirren unter den letzten Staufern und die durch materielle Interessen vielfach bestimmte Politik der Kölner Erzbischöfe [1]), die zu mancherlei Verwicklungen führte, wobei dann auch Heisterbach seinen Tribut zahlen mußte [2]); ferner an das immer wieder auftauchende Gespenst der Vogtbedrückung. Für all dieses und anderes konnte eine nahegelegene Burg einen wirksamen Stützpunkt abgeben. Wie sehr übrigens der Kaufvertrag mit dem Herzblut der Verkäufer geschrieben wurde, ersieht man aus den lang sich hinziehenden Verhandlungen, bis auch die Schwiegertochter der Burgherrin auf Vermittlung des Kölner Erzbischofs 1249 feierlich allen Ansprüchen entsagte.

Aber auch auf den Umstand lenkt der Kauf dieses Ritterstammsitzes den Blick, daß nämlich die Abtei einen nicht unbeträchtlichen Kaufschilling für die Burg gezahlt haben muß. Es hatte also, wie schon oben angedeutet, die vielgerühmte Musterwirtschaft der Zisterzienser auch in Heisterbach bereits ihre Früchte getragen und ein ansehnliches flüssiges Kapital gesammelt. Doch mit Beginn der zweiten Hälfte des Jahrhunderts erfolgt ein plötzlicher Rückschlag, der sich in einer solchen Weise verstärkt, daß das Generalkapitel sich gezwungen sieht, mit dem Interdikt gegen Heisterbach einzuschreiten; noch um 1277 dauern die verworrenen Zustände fort [3]). Schmitz sucht den Grund für diesen Niedergang im Nachlasssen der ursprünglichen Strenge. Gewisse Bemerkungen in den Urkunden lassen diese Deutung zu und sie entspricht auch zum Teil wenigstens den Tatsachen [4]). Jedoch bieten die Untersuchungen Hoffmanns über die Wirtschaftsprinzipien der Zisterzienser für dieses plötz-

minus secretus . . ." in den Kyllwald verlegt worden; vgl. Beyer, I, Nr. 505. Altenberg hatte sogar 1290 erwirkt, daß die Gerichtsstätte in der Nähe seines Hofes bei Auenheim anderswohin verlegt wurde, weil „damna non modica et incommoda provenirent". Lacomblet, II, Nr. 891.

[1]) Vgl. Herwegen, Annalen f. d. Gesch. d. Niederrheins, H. 89 (1910) S. 57 ff.

[2]) Schmitz, Ddf. Jahrb., Bd. 16, S. 144.

[3]) U. B. Nr. 162, 169, 172. Eine ganze Reihe von Verkäufen von Höfen und Renten folgen sich, dazu hat die Abtei in dieser Zeit der Schwäche auch noch einen hartnäckigen Prozeß um das Patronat in Dordrecht auszukämpfen; vgl. Kap. 2 dies. Abschn.

[4]) Schmitz, Ddf. Jahrb., Bd. 16, S. 155.

liche Nachlassen wohl eine bessere Erklärung [1]). In dem Streben, den moralischen und politischen Einfluß, den Heisterbach gerade unter Abt Heinrich gewonnen hatte, auch durch einen größeren äußeren Besitz an den Tag zu legen und womöglich noch zu steigern, hatte man sich trotz aller warnenden Beschlüsse des Generalkapitels in den Ankäufen etwas übernommen. Gerade diese Beschlüsse zeigen in ihrer öfteren Wiederholung, daß es eine allgemeine Krankheit des Ehrgeizes war, was die Zisterzienserklöster wirtschaftlich verheerte. Dazu kamen für die deutschen Klöster namentlich noch die unseligen Zeiten des Interregnums [2]). Was wunders, wenn unter solchen Umständen der durch den einflußreichen und ehrgeizigen Abt Heinrich zwar glänzend vermehrte, aber wirtschaftlich nicht hinreichend gefestigte Besitz in sich zusammenbrach, eine Katastrophe, die auch die starke Hand Heinrichs damals schwerlich ganz hätte verhüten können. In auffallend kurzer Zeit erholte sich die Abtei von ihren Verlusten, und gerade in dem raschen Wiederaufblühen liegt der Beweis dafür, daß der innere Geist im Kloster gesund geblieben war.

So schnell vollzog sich das Erstarken, daß alle Ankäufe des 13. Jahrhunderts nur gleichsam als Auftakt zu den großen Erwerbungen des 14. und 15. Jahrhunderts bezeichnet werden können, für jene Periode also, die dem Kenner der Geschichte Heisterbachs als die Zeit seiner Vollkraft gilt. Vier große Höfe erwirbt die Abtei gleich zu Anfang des 14. Jahrhunderts, 1303 den Hof Müttinghoven bei

[1]) Hoffmann, Wirtschaftsprinzipien, S. 712 ff. Bei Heisterbach braucht man dieserhalb nur die Schutzbulle v. J. 1193 mit derjenigen v. J. 1213 zu vergleichen, um den Zuwachs an Besitz zu erkennen. Einiges wurde von dem Streubesitz im Laufe der Zeit als zu unpraktisch gelegen zwar abgestoßen, anderes aber zu mehr oder minder bedeutenden Höfen ausgebaut. Zu den Arrondierungen gehörten bei dem im Rheinland bereits hochentwickelten Bodenbau bedeutende Mittel.

[2]) Die allgemein wirtschaftlichen Verhältnisse konnten für ein Zisterzienserkloster wegen seines Eigenbetriebes nicht ungünstig wirken; aber die steigende Bodenrente wird man jedenfalls nicht immer haben erzielen können, seitdem sich die Mönche der körperlichen Arbeit entzogen, die Bettelorden den Zuzug an Laienbrüdern minderten und die Städteentwicklung Leutenot auf dem Lande erzeugte. Vgl. Lamprecht, I, S. 864 ff. Kötzschke, Wirtschaftsgesch., S. 104 ff. v. Inama-Sternegg III 1, 265. Uhlhorn, S. 376. Über den Niedergang von Kamp um diese Zeit vgl. van Laak, S. 36. Eberbachs schwierige Lage schildert Bär, II, S. 281 ff.; es war damals durch Anleihen bei Juden so in die Enge getrieben, daß es sich zum Schutz gegen seine Gläubiger königliche Patente geben ließ. Nach Bär lag der Hauptgrund des Niedergangs außerhalb des Klosters. Für Villers vgl. de Moreau, p. 130 und 250.

bei Flerzheim, 1314 den Hof Kippenhan in Oberpleis, 1318 den Gandersheimerhof in Plittersdorf, 1320 den Wolkenburgerhof ebenda [1]). Von dreien ist die Kaufsumme berichtet: Der Kippenhaner- und Wolkenburgerhof werden mit je 400 Mark bezahlt, der Gandersheimerhof mit 50 Pfd. großer Turnosen. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts hören wir von keinem Hofkauf. Um so lebhafter setzt er aber wieder mit Beginn des 15. Jahrhunderts unter Abt Christian II. ein. Die energische Tätigkeit dieses Mannes für die wirtschaftliche Aufwärtsbewegung der Abtei läßt sich nur mit derjenigen des Abtes Heinrich I. zu Anfang des 13. Jahrhunderts vergleichen [2]). Sechs große Höfe erwarb Heisterbach kurz nacheinander und zwar 1415 den Bischofshof in Flerzheim und die Hälfte des Grevenhofes in Oberdollendorf, 1423 den Ettenhanserhof in Stieldorf, 1432 den Bellinghauserhof in Oberpleis, 1439 den Oetgenbacherhof in Niederpleis und 1446 den Ehrensteinerhof daselbst [3]). Vom Grevenhof hatte die Abtei die erste Hälfte schon 1391 durch Tausch vom Grafen Wilhelm von Jülich-Berg gewonnen; die zweite Hälfte kauft sie zugleich mit dem kurkölnischen Hof in Flerzheim vom Erzbischof Dietrich von Mörs für 1000 schwere rhein. Gulden. Der kleinere Ettenhanser Hof wird mit 416 rhein. Gulden bezahlt, die Kaufsumme der Niederpleiser Höfe beträgt je 1100 rhein. Gulden, an deren Stelle beim Ehrensteinerhof auch eine jährliche Rente von 100 Gulden treten kann.

Mit dem 16. Jahrhundert versagt die Kaufkraft und sie bleibt auch fast das ganze folgende Jahrhundert hindurch unterbunden. Man braucht nur der Wirren und Kriege dieser Zeit zu gedenken, um die Gründe sofort zu erkennen: Plünderungen und Brand des Klosters wie auch seiner Höfe, Verwüstung der Felder mit teilweise völliger Verwischung der Grenzen, Aufsässigkeit der Bevölkerung und Verweigerung von Zins und Zehnt bezeichnen hinreichend die Lage [4]). Bei der Entfaltung neuen wirtschaftlichen Lebens gegen Ende des 17. Jahrhunderts scheint auch Heisterbach seine Kräfte wieder gesammelt zu haben. 1676 kauft es den Hof Ganzhausen in Neukirchen i. d. Sürst für die ansehnliche Summe von 2382 Reichstaler [5]). Mit Beginn des 18. Jahrhunderts kehrt sodann eine auf-

[1]) U. B. Nr. 202, 228, 240, 250. [2]) U. B. S. 25.

[3]) U. B. Nr. 453, 466, 482, 491, 501.

[4]) U. B. S. 14 ff., 40 ff. Nr. 628, 638, 669, 678, 691, 702, 705 u. a. Wie die Abtei selbst in Friedenszeiten damals Güter einbüßte, zeigen die Vorgänge in Oberkassel im Jahre 1683 und ff. Vgl. Maaßen, Dek. Königswinter, S. 372 ff.

[5]) U. B. Nr. 703.

fallend energische Kauflust und Kaufkraft in die Abtei zurück. Es ist die Zeit, wo der Abt Wirotte eine Reform des zu einem behäbigen Stift gewordenen Klosters begann, die aber erst von dem unbeugsamen Abt Ferdinand Hartmann (1704—28) durchgeführt wurde [1]). Seine auch in wirtschaftlicher Beziehung hervorragende Tätigkeit stellt ihn neben Abt Heinrich I. und Christian II. In wenigen Jahren gewinnt die Abtei vier Höfe: 1716 das kleine Gut Walberberg für 500 Reichstaler, 1717 und 1722 in zwei Ankäufen einen großen Weinhof in Leubsdorf für 2700 Reichstaler, 1727 den Velbrückerhof in Widdig für 6000 Reichstaler und 1733 den Frankenforsterhof bei Stieldorf für 4000 Reichstaler [2]). Verwundert entnehmen wir aus diesen urkundlichen Nachrichten, welch frisches wirtschaftliches Aufstreben nach 500 Jahren plötzlich wieder in der alten Zisterziensergrundherrschaft erwacht ist. Diese Zeit innerer und äußerer Wiedererstarkung schien eine glückliche Zukunft zu verheißen. Der Kenner rheinischer Geschichte weiß jedoch, daß es anders kam.

Aus welchen Kreisen heraus hat die Abtei ihre Hofkäufe gemacht? Vornehmlich ist es der Adel, dem die Verkäufer angehören: Grafen, Freiherrn, Ritter. Trotz der schützenden Politik, mit der die Herzöge von Jülich-Berg die adeligen Güter vor Veräußerung an Personen anderen Standes zu bewahren suchten, wie v. Below in seinen Untersuchungen über die Landstände darlegt [3]), kamen doch manche derartigen Güter in geistliche Hände [4]). Beweggründe zum Verkauf sind selten angegeben, doch wird es meistens Geldverlegenheit gewesen sein, die in den verschiedensten Umständen begründet sein konnte. Teils war sie durch Verluste in Krieg und Fehde, teils durch Verschuldung infolge übermäßiger Ausgaben für standesgemäßes Auftreten verursacht. Die Zeit der Kreuzzüge, in der das Bedürfnis nach einer guten Ausrüstung manches Besitzstück aus der Ritterburg gegen Bargeld an ein Kloster brachte, hatte Heisterbach nicht mehr miterlebt. In der Periode seiner Kaufkraft suchte der Adel zu Hause zu glänzen, oft aber über die vorhandenen

[1]) U. B. S. 17 und 30.

[2]) U. B. Nr. 738, 740, 753, 763. 766.

[3]) v. Below, Territorium, S. 124.

[4]) Im Lauf der Zeit erwarb Heisterbach gemäß den Angaben des U. B. folgende adeligen Güter: 1243 Burg Rosenau (Nr. 87), 1303 Erbe des Ritters von Müttinghoven (Nr. 201), vor 1417 Burg Flerzheim (Nr. 455), vor 1661 Gut Pfaffenröttchen bei Niederdollendorf (Nr. 690), 1676 Hof Ganzhausen in Neukirchen (Nr. 703), 1717 Burg Leubsdorf (Nr. 740), 1726 Hof Widdig (Nr. 763).

Mittel hinaus. So bekennt Beatrix von Wolkenburg um 1320, daß sie ihren Hof in Plittersdorf verkaufe, um Schulden zu tilgen. Junker von Roede tut es 1423, um sich vor Schaden zu bewahren, und auch der Erzbischof Dietrich von Mörs handelt aus Not beim Verkauf seines Hofes in Flerzheim und des halben Grerenhofes in Oberdollendorf im Jahre 1415. Aus anderen Nachrichten wissen wir ja zur Genüge, wie dieser Erzbischof sich infolge seiner vielen kriegerischen Unternehmungen in ständiger Geldverlegenheit befand. Nur zwei rein geistliche Institute begegnen uns als Verkäufer von Höfen. Zunächst das Zisterzienserkloster Bredelar in Westfalen im Jahre 1262. Es handelt sich hier aber nur um ein prediolum am Rhein, vielleicht war es nicht einmal ein Hof[1]). Sodann verkaufte im Jahre 1318 das Kloster Gandersheim seinen Hof in Plittersdorf an die Abtei Heisterbach. Geistliche Institute verkaufen stets nur ungern und nur in Fällen der Not oder evidens utilitas[2]). Letzteres betont auch Kloster Gandersheim in der Verkaufsurkunde, und um dieses zu erreichen und es im Andenken für die spätere Generation festzuhalten, fügt es auch sogleich die Verwendung der bar erhaltenen Kaufsumme bei. Es hat mit dem Erlös die benachbarte Burg Gandersheim gekauft, eine überraschende Parallele zum Kauf der Burg Rosenau seitens der Abtei Heisterbach. Nur ein Nichtadeliger findet sich unter den Verkäufern: Theis Schallenberg. Der ihm seitens der Abtei gezahlte Preis von 500 Reichstaler zeigt aber, daß es sich bei diesem im Jahre 1716 getätigten Verkauf um keinen großen Hof gehandelt hat.

Neben dem Erwerb von Höfen ging der von Ländereien und überhaupt aller derjenigen Objekte, die dazu dienten, den vorhandenen Besitzstand abzurunden und wirtshaftlich nutzbar zu machen. Über die Größe des gekaufte Landes findet sich kaum eine Nachricht. Es müssen aber zuweilen ganz bedeutende Stücke gewesen sein, wie die Kaufsumme von 300 Mark für die Güter in Ittenbach vom Jahre 1320 beweist. Die Höhe dieser Summe legt es nahe, hier an ein vollständiges Hofgut zu denken[3]). Auffallend gering

[1]) U. B. Nr. 151.

[2]) Die römische Kurie erließ ausdrückliche Veräußerungsverbote für die Klöster; vgl. Schreiber, II, S. 240ff. Die Zisterzienser führten sie in ihren großen Schutzbullen besonders auf. Für Heisterbach vgl. U. B. Nr. 8 und 32.

[3]) Schmitz stellt daher Ittenbach mit unter die Reihe der Gutshöfe; vgl. U. B. S. 49. Es wäre aber auch möglich, daß die betreffenden Ländereien zur vollen Ausgestaltung des nahegelegenen Fronhofes in Heisterbacherrott und des Hofes Kippenhan gedient haben. Maaßen, Dek., Königswinter, S. 329,

dagegen ist die Zahl der Weinbergserwerbungen [1]). Ähnlich ist es bezüglich der Nachrichten über Ankäufe von Waldungen. Der Kauf des Heinsbergerwaldes in Obergleis im Jahre 1443 für 200 Gulden bezeichnet in dieser Hinsicht die bedeutendste Erwerbung [2]). Von sonstigen Landkäufen sei nur noch hervorgehoben der Erwerb einer kleinen Bende in Neustadt im Jahre 1603, für welche die Abtei den merkwürdig hohen Preis von 115 Taler zahlte [3]).

Die eigentliche Parallele zu dem Höfeerwerb bildet nach dem Urkundenbefund der Kauf von Erbzinsen und Erbrenten. Eine Zusammenstellung derselben ergibt auch hier die Tatsache, daß das 14. und 15. Jahrhundert das eigentliche Zeitalter der Ankäufe gewesen ist. In den Rheinorten, wie Königswinter und Linz nebst Umgebung sind es vor allem Weinzinse, die erworben werden [4]). Anderwärts kommt gelegentlich auch einmal ein Getreidezins an das Kloster [5]). Häufiger aber kauft die Abtei Geldrenten von Häusern in den Städten Köln, Bonn und Siegburg an, und zwar in den beiden letztgenannten am ausgiebigsten [6]). Der Weinzins bewegt sic in den Grenzen von $^1/_2$ Ohm bis zu drei Ohm. Die Häuserrente beginnt mit einer Mark und steigt bis zu drei Goldgulden am Ende des 15. Jahrhunderts. Vom 16. Jahrhundert ab kommen dann noch höhere Summen vor; 1523: 10 Gulden, 1673: 36 Reichstaler 1705: 162 Reichstaler [7]). Doch steht die Höhe der Summen natürlich im umgekehrten Verhältnis zu der Häufigkeit. Über den Betrag der Kaufsumme für die betreffende Rente finden sich nur spärliche Nachrichten. Doch lassen sich aus den Angaben der später vielfach vorbehaltenen Ablösung die Kaufsummen annähernd berechnen. Die Ablösungssumme bewegt sich zwischen dem 25 fachen Betrag in einem Beispiel vom Jahre 1350 und dem zwölffachen in einem solchen vom Jahre 1396 [8]). In späterer Zeit beträgt sie gewöhnlich das 20 fache, ein Ergebnis, wie es Arnold in seinen Untersuchungen über Baseler Verhältnisse [9]) festgestellt hatte und wie es neuerdings als allgemein gültig durch v. Stempell erwiesen

---

vermutet in dem sog. „Laagshof“ in Ittenbach einen Hof der Abtei, der dann mit den in U. B. Nr. 248 genannten „bona“ identisch sein könnte. Doch läßt sich nichts Sicheres hierüber feststellen. Die Lage dieser Höfe gibt Karte 3 an.

[1]) U. B. Nr. 14, 19, 130, 578. [2]) U. B. Nr. 87. [3]) U. B. Nr. 646.

[4]) U. B. Nr. 212, 241, 263, 268, 272, 475 u. a. [5]) U. B. Nr. 556.

[6]) U. B. Nr. 312, 319, 322, 327, 364, 378 u. a.

[7]) U. B. Nr. 581, 701, 729. [8]) U. B. Nr. 345, 433.

[9]) Arnold, Zur Gesch. d. Eigentums in deutschen Städten, Basel 1861, S. 232 ff.

worden ist[1]). Für die Kaufsumme der Weinzinse haben wir nur eine Angabe vom Jahre 1307, nach der die Abtei für ein Ohm Weinzins acht Mark bezahlt[2]).

Auch bei dieser Gattung von Käufen interessiert es, die gesellschaftliche Schicht kennen zu lernen, mit der Heisterbach seine Abschlüsse macht. Die unbedeutenden Summen verweisen schon auf bürgerliche Kreise, besonders aber die Erbrenten von städtischen Häusern. Das Bürgertum machte durch seine Kapitalbedürftigkeit für wirtschaftliche Unternehmungen den geistlichen Instituten und so hier auch Heisterbach die Bahn frei zur Konsolidierung ihres Besitzes und zu ihrem weiteren Wachstum[3]). Auch mag Not zum Verkauf gezwungen haben, zumal auf dem Lande, wofür die Urkunde der Gebrüder in Linzhausen vom Jahre 1324 als Beispiel gelten kann[4]). Nur ganz spät finden wir den Adel zweimal unter den Verkäufern vertreten: 1673 und 1705. Es ist eben jene Zeit, in der die fast ununterbrochenen Kriege in den Rheinlanden so manchen Adeligen dem Ruin nahe gebracht hatten[5]). Von geistlichen Anstalten ist es nur das Zisterzienser-Nonnenkloster Walberberg, das 1307 aus dringender Not einen Weinzins an Heisterbach verkauft[6]).

In das Gebiet des Zins- und Rentenkaufs gehört auch der Zehntkauf, von dem sich aber nur zwei Fälle in unsern Urkunden erwähnt finden. 1456 und 1457 kauft Heisterbach in zwei Raten von dem in Not geratenen Stift Vilich den Zehnt in Heisterbacherrott, Ittenbach und Umgebung, nachdem es ihn schon seit dem Jahre 1447 in Erbpacht besessen hatte[7]). Einen ebenfalls wertvollen Zehntkauf macht die Abtei nochmals im Jahre 1688 zu Neustadt a. d. Wied mit dem Kapitel St. Aposteln in Köln. Durch diesen Zehnterwerb hat sie offenbar eine günstige Abrundung ihres Zehntgebietes an dem genannten Orte erstrebt[8]). Auch um Vogteikauf hat die Abtei sich gemäß den Ordensgrundsätzen sehr bemüht, namentlich in Flerzheim und Plittersdorf, wo es durch die ziemlich geschlossene Lage seines Besitzes sich am meisten darauf hingewiesen sah und auch am ehesten auf Erfolg seiner Bestrebungen hoffen konnte[9]).

Es erübrigt noch ein Wort über Bedingungen, die den Kaufverträgen seitens der Verkäufer beigefügt wurden. Die Zweck-

[1]) v. Stempell, S. 33ff. Vgl. auch v. Eicken, S. 52ff.
[2]) U. B. Nr. 112. [3]) Vgl. v. Stempell, S. 26ff.
[4]) U. B. Nr. 268. [5]) U. B. Nr. 701, 729. [6]) U. B. Nr. 212.
[7]) U. B. Nr. 503, 514—17. [8]) U. B. Nr. 717.
[9]) U. B. Nr 135, 241, 431, 537.

bestimmung kommt am häufigsten vor. Eine solche findet sich aber nur bei den Zins- und Rentenkäufen. Regelmäßig wird bei ihnen die lebenslängliche Nutznießung für einen bestimmten Mönch vorbehalten, gerade wie bei manchen Schenkungen. Es ist eben die Zeit, wo das monastische Leben in Heisterbach stark in stiftische Bahnen einlenkt [1]). Daneben wird dann in den Kaufverträgen über Zins und Rente vielfach das Recht der Ablösung vorbehalten, bei Gütern das Rückkaufsrecht [2]). Auch Auflagen finden sich. So bleibt das Gut Müttinghoven mit einer Leibzucht behaftet. Der Hinsberger Wald wird mit einer jährlichen Lieferung an Brandholz belegt, und die auf dem Hof Ganzhausen in Neukirchen lastenden Schulden muß die Abtei tilgen, ebenso die des Hofes in Widdig.

Daß man aber selbst in späterer Zeit nicht vergessen hatte, daß Heisterbach in erster Linie ein geistliches Institut war, zeigt eine Bedingung in der Verkaufsurkunde vom Jahre 1681, durch welche die Abtei zum Ganzhauser Hofe in Neukirchen noch die zugehörige Mühle erwarb: nach dem Tode des Verkäufers sollen für ihn im Kloster zehn Seelenmessen gehalten werden. Noch feierlicher bedingt sich im Jahre 1717 der Verkäufer der Güter in Leubsdorf sein Seelgerät aus: Einschließung ins tägliche Gebet, nach dem Tode feierliche Exequien und Eintragung in den liber benefactorum. So ist Lamprecht im Recht, wenn er manche Käufe seitens geistlicher Institute halbe Schenkungen nennt [3]). In einem Falle machte die Abtei selbst beim Abschluß des Kaufes eine interessante Bedingung. Bei Erwerbung der Erbzinsgüter der Familie Krahe-Richartz in Oberdollendorf (1723) zog sie den beiden verkaufenden Witwen von der Kaufsumme die Aussteuer für ihren Bruder, der Mönch in Heisterbach war, mit je 43 Reichstaler ab [4]). Damit werden wir zugleich auf ein letztes Kapitel der Erwerbungen

[1]) U. B. Nr. 212, 263, 268, 272, 322 u. a.

[2]) U. B. Nr. 576, 581, 578, 453. Im letzten Falle handelt es sich um das Rückkaufsrecht des kurkölnischen Hofes in Flerzheim, der 1415 in Heistsrbachs Besitz kam. Nach $3^1/_2$ Jahrhunderten machte die kurkölnische Regierung plötzlich von ihrem urkundlich festgelegten Rechte Gebrauch und der Abtei gelang es nur gegen Erlegung von 2000 Rchtlr., den Revers wieder in ihre Hand zu bekommen; vgl. Nr. 773.

[3]) Lamprecht, I, S. 682. Solche Käufe bieten also das genaue Gegenstück zu jenen Schenkungen, welche halbe Käufe waren. Jede der beiden verhandelnden Parteien hatte ihre besondern Interessen an derartigen Güterveräußerungen und so begegnete man sich oft auf halbem Wege, nicht bloß ideell, sondern auch materiell. Vgl. auch Schreiber, II, S. 216 und Anm. 2.

[4]) U. B. Nr. 759.

hingewiesen, auf jenen Besitz, der dem Kloster von seinen eigenen Mitgliedern zugebracht wurde, sei es durch freiwillige oder beim Eintritt geforderte Zuwendungen, oder sei es auf Grund rechtlicher Beziehungen einzelner Mönche, die auch nach deren Aufnahme ins Kloster fortbestehen.

§ 4. Mitgift und Erbschaft.

Nicht jeder, der als ein „Höriger im Dienste des Herrn“ [1]) in den Konvent von Heisterbach aufgenommen wurde, wird bei seinem Eintritt etwas ins Kloster eingebracht haben. Die Klosterpforte von Heisterbach war nämlich allen Ständen geöffnet, Adeligen wie Bürgerlichen, Städtern ebenso wie Leuten vom Lande [2]). Für die Konversen ist ausdrücklich bezeugt, daß man zufrieden war, wenn sie eine tüchtige Arbeitskraft mitbrachten [3]). Der Brauch, etwas einzubringen, der schon früh bestanden haben muß, hat sich dann allmählich zu einer Forderung seitens des Klosters ausgebildet. 1258 erhält Heisterbach den allgemeinen Zisterzienserprivilegien gemäß vom Papste das Recht, Güter der Profeß ablegenden Brüder, die diesen nach Erbrecht oder auf einen andern Rechtstitel hin gehören, zu beanspruchen und zu behalten. 1319 wird ihm dieses Recht ausdrücklich bestätigt. Mitgift und Erbschaft vermischen sich zwar in diesen Bestimmungen, wie es ja auch in der Praxis beim Eintritt alleinstehender Personen oft vorgekommen sein wird [4]). So bringt der Schmeider Heinrich von Drolshagen bei seinem Eintritt als Konverse im Jahre 1305 „omnia bona sua“ ein; was er in Zukunft etwa noch zu erwarten hat, soll ebenfalls dem Kloster gehören [5]). Doch hat man später für die Mitgift bei der Aufnahme auch eine Taxe festgesetzt, woraus sich eine eigentliche Aufnahmegebühr wie bei andern Klöstern und besonders bei den Stiftern bildete. Bei Heisterbach scheint sie gemäß Nachrichten aus späterer Zeit nicht erheblich gewesen zu sein. Der Familie Krahe-Richartz in Oberdollendrf wurden 1723 für Aussteuer bei Aufnahme ihres Bruders als Mönch, wie schon erwähnt, nur 86 Reichstaler abverlangt [6]).

[1]) U. B. Nr. 9, S. 104 oben.

[2]) Wellstein, Mönche von H., S. 129ff. U. B. Nr. 17, 208, 287 u. a.

[3]) Hoffmann, Conv. Inst., S. 49, 68.

[4]) U. B. Nr. 142. Änderung des Datums gemäß Rezension von Kisky, S. 329ff. Nr. 244.

[5]) U. B. Nr. 208.

[6]) U. B. Nr. 759. Der Mönch Peter Otten aus Bonn hat im Jahre 1748 bei seiner Aufnahme das elterliche Haus eingebracht als Aufnahmegebühr und

Neben der Aufnahmegebühr, welche ein Ersatz für die Aussteuer war, hielt die Abtei aber auch bis in die letzten Zeiten auf Einbringung der rechtlich zustehenden Erbschaft, besonders des spätern Kindteils seiner Mitglieder. Waren über die anderweitige Regelung dieses Rechtes vorher keine besondern Vereinbarungen getroffen, so scheute sie gelegentlich vor einer scharfen Auseinandersetzung über derartige Angelegenheiten nicht zurück, wie später zu erwähnen sein wird [1]).

Wie groß der Zuwachs an Vermögen durch diese Art von Erwerb für Heisterbach gewesen ist, läßt sich für keine Periode auch nur annähernd feststellen. Oft erfährt man davon nur gelegentlich in Urkunden, die zu einem ganz andern Zwecke ausgefertigt sind, wie bei der Verpachtung des Hofes Stoßdorf bei Geistingen, der zum Teil als Erbe des Mönches Adolf Münkel an die Abtei gekommen ist [2]). Bei Einbringung von Geldbeträgen lag zudem kein Bedürfnis vor, den Erwerb urkundlich festzulegen; bei andern Gütern ebenfalls kaum, seitdem das klösterliche Erbrecht sich völlig durchgesetzt und mit Einführung des römischen Rechts die Gefahr der Anfechtung für derartige Zuwendungen sich sehr verringert hatte [3]). Dazu kommt, daß wir auch über die Zahl der Mitglieder des Heisterbacher Konventes von Anfang an nur ganz dürftige Nachrichten haben; so groß wie in Altenberg, Kamp, Eberbach und Himmerod ist sie nie gewesen [4]). Im übrigen wird das

Erbschaft zugleich; vgl. Nr. 772. In Altenberg war in späterer Zeit an Eintrittsgeld ungefähr 1000 Tlr. zu zahlen, doch wurde auch nicht selten davon dispensiert. Vgl. Montanus, S. 101. Daß man bez. der Aufnahme in das zu einer Art Stift umgewandelte Kloster eine vorsichtige Zurückhaltung beobachtete, zeigt eine Nachricht aus dem Buch Weinsberg, hsg. von Höhlbaum, Leipzig 1887, II, S. 284.

[1]) Vgl. Kap. 2: Besitzstreitigkeiten.

[2]) U. B. Nr. 365.

[3]) Kahl, Amortisationsgesetze, S. 36.

[4]) Über die Mitgliederzahl des Heisterbacher Konvents gibt es nur wenig zuverlässige Nachrichten. Die anfängliche Zahl von 13 muß sich bis zur Gründung von Marienstatt im Jahre 1215 auf etwa 60 vermehrt haben. Letztere Zahl wurde bei Gründung eines Tochterklosters durch das Generalkapitel verlangt. Zu damaliger Zeit waren aber diese Bestimmungen sicherlich noch in Kraft. Doch hat Heisterbach keine zweite Tochtergründung zustande gebracht. Eine durch die Schenkung Theodorichs von Holland beabsichtigte Niederlassung in Dordrecht ist nicht zur Tat geworden; vgl. Janauschek, p. LXVI. Das von ihm aufgeführte Walberberg ist gemäß einem Beschluß des Generalkapitels 1452 als Priorat von Heisterbach aus gegründet worden, ging aber 1591 infolge gänzlicher Verschuldung wieder ein. Vgl. Janauschek, S. 278. Pick, Zur Geschichte Walberbergs, Bonner Jahrb. 47, S. 130ff. Auf einem

von neu eintretenden Mitgliedern eingebrachte Gut in den seltenern Fällen so groß gewesen sein, daß damit der Unterhalt für einen weitern Ordensangehörigen bestritten werden konnte. Wohltäter, die eine solche Pfründe dotierten, wie deren für Marienstatt und Eberbach bezeugt sind, scheint Heisterbach nicht gehabt zu haben [1]). Nichtsdestoweniger waren die Mitgiften und Erbschaften der Mönche den Regierungen in spätern Zeiten ein Stein des Anstoßes, so daß sie dagegen wie gegen jeden Vermögenszuwachs der toten Hand mit Amortisationsgesetzen vorgingen. So setzte die französische Regierung in den Rheinlanden Ende des 18. Jahrhunderts als Höchstsumme dessen, was als „geistlicher Brautschatz" gegeben werden durfte, 500 Taler fest und dieselbe Summe für die „geistliche Hochzeit und Ausstattung" [2]). Aber Heisterbach wird damals wohl keine Gelegenheit mehr gehabt haben, von dieser „Vergünstigung" Gebrauch zu machen.

2. Kapitel.

Ausgleich und Sicherung des Besitzes.

Die Pachtungen und Ankäufe seitens der Abtei zeigten bereits das Streben nach Abrundung des Besitzes. Daneben aber erkennen wir auch eine Tätigkeit, die einzig nur das Ziel im Auge hatte, den Umfang und die Arten des so verschiedenartigen Besitzes auszugleichen und zu einem geschlossenen Ganzen zu verbinden. So erleichterte man die Bewirtschaftung, verminderte die Betriebskosten und vereinfachte die Verwaltung. Dabei aber ist nicht zu unterschätzen, daß so vor allem auch das Machtgefühl gestärkt wurde. Ein geschlossener Besitz verleiht dem Inhaber nach jeder Richtung hin eine größere Festigkeit als ein solcher, der vielfach zersplittert ist.

Mißverständnis bez. der Besitz- und Herrschaftsverhältnisse der Abtei im Dorfe Flerzheim beruht die von Maaßen, Dek., Königswinter, S. 335, aufgestellte Behauptung, Flerzheim sei eine Filiale von Heisterbach gewesen. 1357 wird der Konvent auf 39 Mönche und 15 Konversen festgesetzt; vgl. U. B. Nr. 367. 1654 sind 42, 1672: 58 Mitglieder bezeugt; vgl. A. H. V. N. 28, S. 160. Die Nachrichten der Memoriale über Profeßablegungen aus der zweiten Hälfte dieses und der ersten des 18. Jahrhunderts lassen eine verhältnismäßig starke Besetzung der Abtei vermuten; vgl. U. B. S. 90 ff. Nach dem Personalstatut vom 30. Oktober 1802 hatte die Abtei z. Z. der Aufhebung nur noch 21 Mönche, aber keinen Konversen mehr; vgl. Maaßen, Dek., Königswinter, S. 562.

[1]) Beyer, III, Nr. 510; Sauer, I, Nr. 2041.

[2]) Kahl, Amortisationsgesetze, S. 83 ff.

§ 1. Tausch.

Nach Gründen braucht man für gewöhnlich bei Tauschgeschäften nicht zu fragen; sie sind im Zwecke des betr. Vertrages mit eingeschlossen. Selbst die bei Veräußerungen seitens geistlicher Institute geforderte „utilitas" wird daher nur selten ausdrücklich betont [1]). Gelegentlich gibt es freilich auch andere Gründe, wie wenn die Abtei 1663 den Eheleuten Schmidts in Königswinter einen Weingarten hergibt zum Neubau eines Wohnhauses an passenderer Stelle als an der, wo das alte, abgebrannte gestanden hatte. Oder es findet, wie im Jahre 1704, ebenfalls in Königswinter ein Tausch statt, damit die Erben an die Teilung des an sie gefallenen Vermögens gehen können [2]). Aber auch in solchen Fällen wachte die Abtei sorgfältig, daß die „utilitas" gewahrt blieb.

Das vorliegende Urkundenmaterial enthält 31 Urkunden über Tauschgeschäfte. Es handelt sich in erster Linie um Grundstücke, vereinzelt um einen Hof, ein Haus, um Zins, Zehnt und Dienste. Der Umtausch von Grundstücken ist vornehmlich in nächster Umgebung von Heisterbach und derjenigen von Flerzheim erfolgt; denn hier waren die beiden Mittelpunkte des Besitzes. Wenn nicht das Bedürfnis nach einer andern Art von Gütern vorliegt wie im Jahre 1327 in Muffendorf, wo man vier Morgen Ackerland gegen fünf Morgen Wald eintauschte, so werden Grundstücke derselben Art gegeneinander ausgetauscht und Unterschiede durch Geldzahlung ausgeglichen [3]). Bei der Durchforschung derartiger Tauschverträge ergeben sich aber auch zuweilen Einblicke in die innere Entwicklung der Abtei. So zeugt z. B. das Tauschgeschäft vom Jahre 1211, durch welches die Abtei einen Weinberg in Dollendorf für drei Morgen Brachland hergibt [4]), für die Schaffensfreudigkeit des jungen Heisterbacher Konvents, der lieber rodete, als im Besitz fruchttragender Rebengelände behäbig sich auszuruhen.

Über die Größe der einzelnen Tauschgeschäfte läßt sich nichts Brauchbares ermitteln. Die Tatsache aber, daß diese anfangs nur mit geistlichen Instituten oder mit adeligen Personen abgeschlossen werden, deutet darauf hin, daß es sich oft um erhebliche Objekte gehandelt haben wird [5]). Seit dem 15. Jahrhundert finden sich

[1]) U. B. Nr. 153. [2]) U. B. Nr. 693, 726, 727.

[3]) U. B. Nr. 271, 625, 692, 727. [4]) U. B. Nr. 27.

[5]) Mit folgenden geistlichen Instituten schließt die Abtei nach den Angaben des U. B. Tauschgeschäfte ab: St. Gereon-Köln (Nr. 89), Kapitel Bonn (Nr. 153), Konvent Schwarz-Rheindorf (Nr. 166), Kapitel Münstereifel (Nr. 171),

auch viele Bürgerliche unter den Vertragschließenden; die Tauschgeschäfte sind alsdann aber durchweg nicht von größerer Bedeutung [1]). Zehnt und Dienste tauscht Heisterbach nur mit der oberen Gesellschaftsschicht. Zehnt wird in ziemlichem Umfange in der Gegend von Flerzheim und Plittersdorf getauscht, wobei für Plittersdorf als Grund hervorgehoben wird, daß die Streulage der oft sehr kleinen Parzellen die Veranlassung zu vielen Zehnthintertreibungen sei [2]).

Inwieweit durch alle Tauschgeschäfte insgesamt das Gefüge des ganzen Besitzes verschoben worden ist, läßt sich nicht bestimmen.

§ 2. Verkauf.

Bei allen geistlichen Instituten findet sich ein streng konservativer Sinn, das einmal Erworbene festzuhalten. Durch den Zusammenschluß ihrer Mitglieder unter meist ewige Gelübde wird auch in die wirtschaftlichen Beziehungen ein gewisser Ewigkeitsfaktor hineingetragen, der nicht mit Menschenaltern rechnet, sondern mit einer völlig unbeschränkten Zukunft. Dieser im Wesen der Klostergemeinde liegende Grundzug wurde dann noch befestigt durch die vielfachen Verordnungen der Päpste, die eine Veräußerung klösterlichen Eigentums ausdrücklich verbieten [3]). Bei den Zisterziensern kamen als besondere Verstärkung dieser Maßregeln noch die strengen wiederholten Beschlüsse der Generalkapitel hinzu [4]). Der bei den Tauschgeschäften schon namhaft gemachte Beweggrund der „utilitas“ tritt daher noch schärfer bei Verkäufen zutage. In guten Zeiten heißt es somit in Verkaufsurkunden: „in nostrae domus utilitatem“, in schlimmen: „umb unser und unsers gotteshauß vilfältigen und ufliegenden beschwerniß“, wobei dann gewöhnlich die besondere Veranlassung noch genauer bezeichnet

Stift Vilich (Nr. 233), Deutsch-Ordens-Kommende zu Muffendorf (Nr. 271). Mit folgenden Personen vom Adel: Ritter Gottfried von Dollendorf (Nr. 27), Conrad Herr von Tomberg (Nr. 229), Herzog Wilhelm von Jülich-Berg (Nr. 426) u. a.

[1]) U. B. Nr. 487, 597, 598, 693 u. a.

[2]) U. B. Nr. 153, 185, 620, 692, 668.

[3]) Schreiber, II, S. 240ff. Sägmüller, Lehrb. d. kath. Kirchenrechts, Freiburg 1904, S. 784. Vgl. auch Abschn. 2, Kap. 2.

[4]) Das Generalkapitel regelte das gesamte Wirtschaftsleben aller Klöster des Ordens bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts hinein. Als dann die einzelnen Klöster bez. der Ordnung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse eine größere Freiheit erhielten, behielt sich die Ordensleitung doch die Untersuchung und Anerkennung aller Verträge vor. Vgl. Hoffmann, Wirtschaftsprinzipien, S. 725.

wird [1]). Einmal findet sich der Fall, daß die Abtei Güter in Römlinghoven bei Dollendorf, die sie selbst kurz zuvor gekauft, im Jahre 1303 wieder zum Einkaufspreis abgibt [2]). Da es heißt, daß Heisterbach sie „benigne et amicabiliter" übergibt, so liegt hier offenbar ein persönlicher Freundschaftsdienst vor, dem andere vergangene oder zukünftige von der Gegenseite entsprochen haben werden. Die Urkunden erzählen auch von Zwangsverkäufen, die im Jahre 1282 von seiten des Generalkapitels angeordnet wurden, um die vielfachen Schulden der Abtei zu decken und ihre Gläubiger zu befriedigen [3]). Unter den andern Verkäufen bezeichnen sie den tiefsten wirtschaftlichen Stand, den die Abtei in dieser Hinsicht erreichte.

Unter den Immobilien sind es einige große Objekte, die Heisterbach verkauft. So veräußert es im Jahre 1262 notgedrungen den Hof Molenberg für 266 Mark an die Abtei Gottestal in der Diözese Lüttich. Damit beginnt der erste Rückschlag in der Entwicklung Heisterbachs während der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. [4]). Im folgenden Jahre verkauft es an dieselbe Schwesterabtei ein Allod in Flerzheim für 68 Mark und 1278 das Gut Moeche bei Lüttich für 100 Mark [5]). Zusammen mit dem Verkauf einer Rente von 40 Mark im Jahre 1254 und der Maßregel des Zwangsverkaufs zeigen diese Veräußerungen das Bild eines bedeutenden Niedergangs [6]).

Anders ist es bei dem Verkauf der Güter zu Sinzig am Rhein im Jahre 1303 für 441 Mark. Die Begründung: pensata utilitate ecclesiae nostrae rechtfertigt vollauf den Schluß, daß es sich um Flüssigmachung von Geldern für die großen Hofankäufe zu Anfang des 14. Jahrhunderts handelte [7]). So erwirbt die Abtei 1303 den Hof in Müttinghoven bei Flerzheim, 1314 den Kippenhanerhof bei Oberpleis, die beide durch ihre Lage den Bedürfnissen Heisterbachs besser entsprachen, als die veräußerten Güter. Ähnliche Gründe lassen sich durch den Verkauf des Grundstückes in Bonn im Jahre 1701 zur Anlegung der Neugasse daselbst feststellen. Er erfolgte

[1]) U. B. Nr. 129, 638. [2]) U. B. Nr. 204.

[3]) U. B. Nr. 183. Schon 1268 hatte das Generalkapitel eine allgemeine Weisung dieser Art erlassen, was auf eine weit verbreitete wirtschaftliche Krisis im Orden für die 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts schließen läßt. Vgl. Winter, III, S. 232.

[4]) U. B. Nr. 163. [5]) U. B. Nr. 165, 175.

[6]) U. B. Nr. 129. Hierhin gehört auch noch die Inkorporation der Pfarrkirche in Neustadt im Jahre 1254; vgl. Nr. 133, 140.

[7]) U. B. Nr. 202.

offenbar unter dem Druck des Erzbischofs, der nach dem großen Brande der Stadt im Jahre 1689 mit der Verschönerung seiner Residenz beschäftigt war [1]). Aber die der Abtei gezahlten 800 Taler, abgesehen von den andern Vergünstigungen, waren damals wieder ein angenehmer Zuwachs zu den Kapitalien, mit denen Heisterbach im Anfang des 18. Jahrhunderts seine letzten großen Hofankäufe machte.

Zu diesen großen Objekten kommen dann noch eine Reihe von Verkäufen, bei denen es sich um Ländereien und Weinberge handelt, ein paar Mal auch um Häuser; sie sind aber alle nicht von erheblicher Bedeutung [2]). Um größere Summen scheint es sich beim Verkauf von Zins und Renten gehandelt zu haben. Er war schon deswegen bei geistlichen Instituten besonders in Zeiten der Not beliebt, weil dabei der Grundbesitz erhalten blieb und nur dinglich belastet wurde. Durch größere Sparsamkeit und rüstigere Arbeit konnte das aufgenommene Kapital mit der Zeit wieder abgetragen werden. Die Zins- und Rentenverkäufe fallen für Heisterbach, abgesehen von mehreren Jahrzehnten unmittelbar vor seinem Untergange, fast ausnahmslos in das 16. und noch mehr in das 17. Jahrhundert. Das stimmt mit der bereits früher festgestellten Tatsache überein, daß wir in dieser Zeit keinem größeren Ankauf begegnen. Während der Wirren der Reformation im Truchsessischen und im Dreißigjährigen Kriege und endlich während der Eroberungskriege Ludwigs XIV. lag das wirtschaftliche Leben im westlichen Deutschland oft jahrelang brach [3]). Bald sind es 20 Taler, bald 25 Taler, dann 135 Taler Rente, die von der Abtei verkauft werden, und wenn wir dazu die Begründung lesen: Klosterbrand, Kriegssteuern, Brandschatzung, Mißwachs und Schulden, dann erkennen wir selbst aus diesen spärlichen Nachrichten deutlich genug, wie Deutschlands Not und Schmach auch an die Klostermauern von Heisterbach ihre Wellen trug und Blüte und Wohlstand der Abtei vernichtete [4]). Alle die großen Anleihen der Abtei im 17. Jahrhundert machten die Mönche mit einer Ausnahme bei Kölner Bürgern. Diese Tatsache zeigt, welch starke geschäftliche Beziehungen die Abtei mit der Stadt Köln verbanden [5]).

[1]) U. B. Nr. 723. Schmitz, Ddf. Jahrb., Bd. 16, S. 188.
[2]) U. B. Nr. 789, 579, 771.
[3]) U. B. S. 14 ff., 40 ff.
[4]) U. B. Nr. 676, 677, 705, 713, 724, 733.
[5]) Vgl. auch S. 2 und Abschn. 2, Kap. 2, § 4.

§ 3. Besitzstreitigkeiten.

Die Zisterzienser hatten mit den Grundsätzen, die auf ihrer Reform der Benediktinerregel ruhten, allen wirtschaftlichen Streitigkeiten zu entgehen gesucht. Sie verlangten für ihre Klöster und Höfe einsame Lage, fern von andern Ansiedlungen [1]). Daher wählten sie meistens unwirtliche, sumpfige, unangebaute Gegenden, wo sie oft das Land aus dem Urzustande heraus kultivierten. Sie schrieben Abschließung von der gemeinen Mark und Anlage der Höfe außer deren Bereich vor. Sie faßten auf ihren Generalkapiteln strenge Beschlüsse gegen die erobernde Erwerbspolitik der einzelnen Klöster. Aber trotz alledem ergab sich für sie die merkwürdige Tatsache, daß sie durch ihre intensive Tätigkeit gerade mitten in jene Welt gestellt wurden, der sie mit allen Mitteln hatten entfliehen wollen. So konnten Reibungen und Kämpfe um die Güter eben dieser Welt nicht ausbleiben. Das mußte auch Heisterbach erfahren, das durch seine spätere Gründung und durch die besondern Verhältnisse seiner Lage mehr Reibungsflächen finden mußte als manches in tiefster Einsamkeit versteckte Kloster des Ordens. Allein alle Kämpfe, die es um seinen Besitz führen mußte, wurden ihm zu einem Mittel seiner äußern und innern Festigung.

Die Anfechtungen erstrecken sich über das ganze Gebiet, in dem die Heisterbacher Güter verstreut lagen, angefangen von Dordrecht im Mündungsgebiet des Rheins, wo es wiederholt in seinen Patronatseinkünften bedroht war, bis hinauf in die Gegend von Speier am Oberrhein. Von dem dort gelegenen Hofe Affolterloch wird uns nämlich im Jahre 1202 von einer Auseinandersetzung mit einem Ritter Volrad von Schifferstadt wegen Fischereigerechtigkeiten berichtet, die zu dem genannten Heisterbacher Gutshofe gehörten [2]). Ähnlich weit erstreckt sich der Kreis der Personen, mit denen die Abtei Besitzstreitigkeiten auszufechten hat. Alle Stände sind vertreten, der Klerus ebenso wie die Laienwelt. Selbst mit einem Kloster des eigenen Ordens, Altenberg bei Köln, brach gegen Mitte des 13. Jahrhunderts ein Zwist aus, der 1240 unter Vermittlung der Äbte von Himmerod, Eberbach und Marienstatt beigelegt wurde [3]). Auch mit dem Erzbischof von Köln kam es mehrfach zu Uneinigkeiten, als dieser sich in der spätern Unterherrschaft Flerzheim Rechte anmaßte, die ihm dort nach der Auffassung Heisterbachs

[1]) Hoffmann, Wirtschaftsprinzipien, S. 700 ff.
[2]) Remling, I, Nr. 122.
[3]) U. B. Nr. 85.

nicht zustanden [1]). Einige von denen, welche den Besitz und die Rechte der Abtei anfochten, scheinen dabei recht hartnäckige Naturen gewesen zu sein, so insbesondere Dietrich von Gymnich, der Lehnsmann Heisterbachs auf dem Burghaus in Flerzheim. Schon 1420 finden wir Angehörige der Famile mit der Abtei in Streit und 1490 den oben Genannten, trotzdem er mit seinen Ansprüchen bereits mehrfach vom Gericht abgewiesen worden war [2]). Man gewinnt den Eindruck, als wenn es sich dabei um einen erblichen Familienstreit handelte.

Von den Streitigkeiten verdienen einige besonderes Interesse wegen des Objektes, um das es sich handelt oder wegen der sie begleitenden Umstände. Das gilt zunächst von der Anfechtung der Schenkung des wertvollen Allods in Oberkassel. Gräfin Alveradis von Molbach hatte jenes Allod Heisterbach zugewandt. Aber ihr Verwandter Arnold von Hückeswagen hatte sich mit Waffengewalt dem widersetzt und sich den Besitz des Gutes erzwungen. Vor Gericht geladen erschien er nicht, und wurde in contumaciam verurteilt und mit der Exkommunikation belegt. Nachdem Arnold gegen das wiederholte Versprechen der Rückgabe des geraubten Gutes von der kirchlichen Strafe befreit worden war, wird auf einem neuen Termin das Allod der Abtei zugesprochen, und dies Urteil vom Papste bestätigt. Aber Arnold begibt sich seiner Ansprüche noch immer nicht. Endlich jedoch im Jahre 1218 kommt auf Betreiben des Erzbischofs Engelbert I. von Köln der Verzicht Arnolds zustande. Mit seiner Gattin, fünf Kindern und dem zu erhoffenden Schwiegersohne entsagt er endgültig allen Ansprüchen. Der Erzbischof aber ist glücklich, die Sache endlich geregelt zu haben [3]). Der vorliegende Fall ist ein treffendes Schulbeispiel für eine Schenkungsanfechtung, wie sie damals zu Hunderten seitens der Klöster gegenüber der altgermanischen Auffassung des Erbrechtes durchgefochten werden mußten [4]). Freilich bildete ein so

[1]) U. B. Nr. 296—99, 667, 689, 731, 773.

[2]) U. B. Nr. 457, 523, 530, 548, 550, 552.

[3]) U. B. Nr. 25, 31, 38.

[4]) Für die Zisterzienser hat sie wohl am eingehendsten Bär betreffs Eberbach behandelt. Seine Ausführungen bieten ein lebensvolles Gemälde der damaligen Stellung von Kloster und Umgebung zueinander und der durch den Kampf um den Besitz in- und durcheinander sich verschlingenden Interessen; vgl. I, S. 199, 238, 295, 604; II, S. 8, 51, 54, 196, 294, 333, 604 u. a. Auch Himmerod scheint zahlreiche Besitzstreitigkeiten gehabt zu haben. Vgl. Beyer, II, Nr. 60, 62, 138, 193, 204 u. a. III, Nr. 88, 439, 532, 623, 974 u. a. Günther, II, Nr. 153, 154, 216 u. a. Kamp und Altenberg scheinen nach

hartnäckiger und langwieriger Kampf um Besitz wie derjenige mit Arnold von Hückeswagen für Heisterbach eine Ausnahme. Zuweilen genügte ein Schöffenurteil, um die Forderungen der Gegenseite abzuweisen bzw. zu befriedigen, wie es die Auseinandersetzung vom Jahre 1309 bezüglich der Schenkung der Güter zu Schuren bei Unkel zeigt [1]).

Auch bei der Mitgift und Erbschaft ihrer Mönche unternahm es die Abtei, ihr Recht gegebenenfalls energisch zu wahren. Im Jahre 1360 erhob sie auf Grund ihres päpstlichen Erbschaftsprivilegs im Namen ihres Mönches Herman Wederhane aus Köln gegen das väterliche Testament Einspruch, das dem Sohne von der Erbschaft nichts zukommen ließ. Sie drang mit ihrem Proteste durch und erhielt durch das Kölner Schöffengericht das ganze immobile Vermögen zugesprochen [2]). Daß dabei dem Sohne die lebenslängliche Nutznießung gewährt wurde, verschlägt an sich nichts; es entsprach dies vielmehr ganz den damals schon stark vorherrschenden stiftischen Verhältnissen der Abtei. Bedenklich mutet allerdings ein Vorfall aus dem Jahre 1396 an. Dort mahnt der Rat der Stadt Köln die Abtei, die Bürgerin Druda Netzsticker wegen elterlicher Vermögensteilung unbehelligt zu lassen, da der als Mönch in Heisterbach eingetretene Bruder der Genannten schon gestorben sei, ehe er Profeß abgelegt habe [3]). Stimmt diese Feststellung, dann hätte sich die Abtei in diesem Falle mit ihrem von Rom zugestandenen Privileg in Widerspruch gesetzt, das festsetzte, das Kloster könne nur die Erbschaft von solchen freien Personen beanspruchen, die Profeß abgelegt hätten. Doch wußte man sich auch zu bescheiden, wie ein Vorgang späterer Zeit dartut. Im Jahre 1641 verzichtete die Abtei bei der Profeßablegung ihres Mitgliedes Heinrich Michael Wonken aus Köln auf jeden Anspruch auf das väterliche Vermögen des letzteren, da der Vater bereits zur Primiz des Sohnes ein priesterliches Kleid und 500 Taler an das Kloster geschenkt hatte [4]).

Viele Schwierigkeiten machte auch die Behauptung der Pa-

---

dem bis jetzt bekannten Material ruhigere Bahnen gewandelt zu sein. van Laak beschäftigt sich mit Besitzstreitigkeiten nicht besonders, doch erwähnt Lacomblet, II, Nr. 24, 207, zwei Fälle für Kamp und drei für Altenberg: II, Nr. 4, 57, 779. Bei Marienstatt widmet Wellstein, Abtei M., S. 62ff., ihnen ein besonderes Kapitel. Auch bei Villers waren sie zahlreich; vgl. de Moreau, S. 144. Für Morimund vgl. Dubois, S. 132.

[1]) U. B. Nr. 215. [2]) U. B. Nr. 382. [3]) U. B. Nr. 435.

[4]) U. B. Nr. 672.

tronate. Vor allem um das Patronat der Kirche in Dordrecht hat es einen langwierigen Streit gegeben. Es war der Abtei von Graf Theodorich von Holland schon früh geschenkt worden und sie hatte es sich bereits mehrmals bestätigen lassen [1]). Aber der gleichzeitige Auftrag des päpstlichen Legaten in seiner Bestätigungsurkunde an den Erzbischof von Köln im Jahre 1251, die Abtei in Ausübung ihres Patronatsrechtes zu schützen, zeigt deutlich, daß damals schon irgendwo Gefahr drohte. Zwischen den Bestätigungen des Bischofs von Utrecht vom Jahre 1254 und 1257 scheint der offene Kampf in Dordrecht entbrannt zu sein [2]). Die Kaiserinwitwe des verstorbenen Grafen Wilhelm von Holland und ihr Vetter Wilhelm von Alvernia bemühten sich um die reichen Einkünfte des Patronates. Ein geistliches Schiedsgericht wies im Jahre 1258 die mächtigen Bewerber mit ihren Ansprüchen ab [3]). Aber diese beruhigten sich dabei nicht; vielmehr gingen sie nunmehr sogar tätlich gegen den Inhaber der Stelle, einen Heisterbacher Mönch, vor. Ihre Leute überfielen ihn bei der Messe und raubten die Einkünfte. Den Anstiftern wurde die Exkommunikation angedroht, wenn nicht binnen acht Tagen Genugtuung erfolge. Hier verlassen uns die Nachrichten bis zum Jahre 1270 [4]). Es scheint aber, daß die oben genannten adeligen Bewerber ihre Ansprüche gewaltsam durchgesetzt haben, da sie einen Priester für den Gottesdienst bestellten und die übrigen Einkünfte für sich einzogen, unbekümmert um das über die Kirche verhängte Interdikt. 1270 wurde diese Strafe aufgehoben, Heisterbach in seinem Besitzrechte wieder bestätigt und der zeitige Stelleninhaber, der Sohn eines Ritters, klugerweise von der Abtei in der Stelle belassen [5]). 1279 wurde die Pfründe seitens der Utrechter Diözesanverwaltung dem Magister Theodorich von Mariengraden in Köln übertragen, der mit Genehmigung des Utrechter Archidiakons die Besorgung des Gottesdienstes an einen Heisterbacher Mönch abgab [6]). Offenbar wählte man diesen Umweg bei der Neubesetzung der Stelle mit Rücksicht auf die noch nicht beruhigten Gemüter. Völliger Friede scheint aber nunmehr eingetreten zu sein; denn in der Folgezeit hören wir nichts mehr von dem wegen seiner reichen Einkünfte so heiß umstrittenen Patronate.

Wenn nun aber Heisterbach vor der energischen Geltendmachung seiner Rechte selten zurückgeschreckt ist, so hat es doch auch stets im Auge behalten, daß Streit um Besitz und Rechte

[1]) U. B. Nr. 67, 119, 120, 121.
[2]) U. B. Nr. 132, 143. [3]) U. B. Nr. 146. [4]) U. B. Nr. 147.
[5]) U. B. Nr. 161. [6]) U. B. Nr. 177.

auf beiden Seiten zu schwerer wirtschaftlicher Schädigung führen kann und oft genug durch ihn der Grund zu langer Zwietracht und Abneigung gelegt wurde. Es hatte aber hinreichende Veranlassung, sich insbesondere, wie bereits oben schon mehrfach gezeigt wurde, das Wohlwollen der umwohnenden Bevölkerung zu erhalten. Daher suchte die Abtei allen Streitigkeiten möglichst vorzubeugen, vor allem durch Verzichterklärungen seitens derjenigen, welche gemäß deutscher Rechtsauffassung Ansprüche auf die betreffende Sache erheben konnten. Solche Erklärungen wurden möglichst sofort in die Schenkungs- oder Kaufurkunde aufgenommen [1]). Doch kamen sie auch bisweilen erst später zustande, wenn nicht alle Erbberechtigten bei der Verhandlung zugegen gewesen waren oder damals noch nicht die Volljährigkeit erlangt hatten [2]). Oft leisteten auch Freunde oder Verwandte Garantie, daß binnen Jahr und Tag keine Anfechtung erfolgen werde [3]). Geschah eine solche schließlich dennoch, so war die Abtei bestrebt, die Sache durch gütlichen Vergleich beizulegen, indem sie „pro bono pacis" irgend eine Abfindungssumme zahlte [4]). Auf der Gegenseite aber war man glücklich, wenigstens etwas erreicht zu haben, zumal wenn man sich vielleicht, wie es öfter der Fall gewesen zu sein scheint, in augenblicklichen Geldnöten befand. Diese auch in den andern rheinischen Zisterzienserklöstern vielfach vorkommenden Manipulationen machen für die ältere Zeit oft den Eindruck, daß es sich um kleine Erpresserkunststücke handelte, so sehr man übrigens den Schmerz um den Verlust eines erhofften Erbgutes der Berechtigten verstehen kann [5]). In späterer Zeit wurde bei einem Kaufabschluß von der Abtei ein mehr oder minder großes Verzichtgeld sofort mit erlegt.

[1]) U. B. Nr. 87, 135, 179, 202 u. a.

[2]) U. B. Nr. 184, 477, 541 u. a., 319.

[3]) U. B. Nr. 87, 180, 202, 457 u. a.

[4]) U. B. Nr. 218, 346. Remling, I, Nr. 122. Während das Kloster gern betont, daß es „pro bono pacis" den Vergleich abschließt, läßt die Gegenseite sich vielfach „consilio prudentum virorum" bestimmen.

[5]) U. B. Nr. 703, 709, 753, 763. Besonders bei den Besitzstreitigkeiten der Abtei Eberbach finden sich diese Abfindungen durch Geld oder Güter vielfach; vgl. Bär, I, S. 199, 295, 604, II, S. 51, 54, 333. Für Himmerod vgl. Beyer, II, Nr. 138, 204, 214, III, Nr. 88, 532, 1271. Für Altenberg vgl. Lacomblet, II, Nr. 4. Für Marienstatt vgl. Günther, II, Nr. 237. Die Unzahl solcher Streitigkeiten zeigt, wie der Boden für die bald hier bald dort auftauchenden Amortisationsgesetze vorbereitet war; zugleich aber liefern sie auch den Beweis, daß alle diese Gesetze durch die kluge und mit bedeutenden Mitteln arbeitende Wirtschaftspolitik der betreffenden Institute wirkungslos gemacht wurden.

Die Besitzstreitigkeiten sind bis um das Jahr 1500 der Hauptsache nach erledigt. Dieses Ergebnis steht in Verbindung mit der Tatsache, daß um das Jahr 1500 die ältere deutsche Auffassung von der Anfechtbarkeit jeder Veräußerung immobilen Gutes der römischen Rechtsauffassung gewichen war [1]). Streitigkeiten um Zins und Zehnt, Zahlungen, Pacht und Dienste, die verschiedentlich auch Forderungen anderer an die Abtei betrafen, ziehen sich naturgemäß in mehr oder minder großer Anzahl durch alle Jahrhunderte der Klostergeschichte.

Die Veränderungen, welche Heisterbach durch die Kämpfe um seinen Besitz erfahren, sind nach dem vorliegenden Urkundenmaterial, von einer Ausnahme aus sehr später Zeit abgesehen, unerheblich gewesen. Bei dieser Ausnahme handelt es sich um einen Hof in Flerzheim. Nach langjährigem Streit zwischen den Diskalzeatessen in der Kupfergasse zu Köln und der Abtei um den Gohrerhof in Flerzheim schließen die streitenden Parteien im Jahre 1723 einen Vergleich dahingehend, daß die Abtei den Hof von nun an gegen Zahlung von 1450 Reichstaler und 3 Ohm Wein besitzen solle [2]). Es scheint, daß damit die fortgesetzt angestrebte völlige Geschlossenheit des abteilichen Besitzes in Flerzheim erreicht worden ist.

§ 4. Schutzbriefe und Privilegien.

Das Werden und Wachsen Heisterbachs würde man nicht ganz verstehen, wenn man sich nicht noch eines Faktors erinnern würde, der alle andern wie mit einem festen Bande zusammenhielt und der Abtei noch bis ins letzte Jahrhundert ihres Bestehens jenes Relief verlieh, wodurch sie sich von ihrer Umgebung bedeutend abhob. Die Schutzbriefe und Privilegien, welche der Abtei als einem geistlichen Institut seitens der geistlichen und weltlichen Obrigkeit verliehen wurden, begründeten ihre bevorzugte Stellung. Über das Verhältnis der obersten geistlichen Gewalt zu den Klöstern in dem genannten Sinne hat neuestens Schreiber eine wertvolle Monographie für die Zeit des 12. Jahrhunderts geliefert. In ähnlicher Weise tut dies Opladen für das 13. Jahrhundert bezüglich der Stellung der deutschen Könige zu den Klöstern. Während in diesen Arbeiten die ältern rheinischen Zisterzienserklöster Altenberg, Kamp, Eberbach, Himmerod vielfach berücksichtigt sind, fehlen für

[1]) v. Below, Die Ursachen der Rezeption des röm. Rechts in Deutschland. Histor. Bibl. d. Hist. Zeitschr., Bd. 19, S. 163 ff.

[2]) U. B. Nr. 755.

Heisterbach aus naheliegenden Gründen die entsprechenden Nachrichten. Wenn daher im Folgenden nach dieser Richtung eine Ergänzung geboten wird, so werden sich die Angaben nur auf diejenigen Beziehungen erstrecken, die auf die wirtschaftlichen Verhältnisse Heisterbachs von Einfluß waren.

Von kirchlicher Seite hat Heisterbach zwei große Schutzbullen im Anfang seines Bestehens erhalten, die schon eingangs erwähnten Bullen Cölestins III. vom Jahre 1193 und Innocenz' III. vom Jahre 1213. Ihr Inhalt entspricht dem im privilegium commune der Zisterzienser festgelegten Schema [1]). Was diesen für das wirtschaftliche Leben des betreffenden Klosters den Hauptwert gab, war die nach der allgemeinen Versicherung des päpstlichen Schutzes folgende namentliche Aufzählung der Güter, die zuweilen einen tiefen Einblick in die Entstehung des ganzen Besitzes, ja sogar in den Wirtschaftsbetrieb gewährt. Bei Heisterbach beschränkt sich diese Aufzählung leider fast ganz auf eine bloße Aneinanderreihung von Namen. Hieran schließt sich das Privileg der Zehntfreiheit, das die wirtschaftlichen Verhältnisse des eigenen und des fremden Besitzes so eng berührte und bei den Zisterziensern zu bittern Kämpfen geführt hat, wie später noch zu zeigen sein wird [2]). Auch die dann folgende Zusicherung der freien Aufnahme ins Kloster hatte für dieses wirtschaftliche Bedeutung, wie sich schon bei Behandlung des Erwerbes durch Mitgift und Erbschaft ergab. Dasselbe gilt von den Bestimmungen über die Vermögensverwaltung. Kein Mitglied des Klosters durfte Privatbesitz haben, Bürgschaft leisten oder Darlehen geben. Ferner durfte kein Besitz veräußert werden, es sei denn zum Nutzen des Klosters. So wurde also von oberster kirchlicher Stelle einer Zersplitterung, Entfremdung und Verschleuderung der Klostergüter sorgfältig vorgebeugt [3]). Auch die Bestimmungen über das Verhalten des Klosters dem Gericht gegenüber ist von der Sorge um das wirtschaftliche Gedeihen eingegeben: das Kloster darf wohl sich des Zeugnisses der Brüder vor Gericht bedienen, braucht aber vor dem geistlichen wie vor dem weltlichen Richter nur einen beschränkten Gerichtszwang zu dulden [4]). Für Leistungen geistlicher Art darf der Diözesanbischof keine Abgabe als Entschädigung fordern. Desgleichen soll das Kloster auch sonst volle Steuerfreiheit genießen. Geistliche Strafen wie Exkommunikation, Suspension und

[1]) Tangl, Päpstl. Kanzleiordnungen, Innsbruck 1894, I, S. 230.

[2]) Vgl. Abschn. 2, Kap. 2, § 2.

[3]) Daß diese Bestimmung auch praktisch gehandhabt wurde, zeigt die Nachricht vom Jahre 1267; vgl. U. B. Nr. 169.

[4]) U. B. Nr. 8, S. 105, Nr. 32, S. 135, Nr. 61, 110.

Interdikt darf der Bischof über das Kloster nicht verhängen, nicht einmal über mercenarii und benefactores desselben, eine für das wirtschaftliche Leben des Klosters sehr wertvolle Vergünstigung, weil das mittelalterliche kirchliche Recht selbst den geschäftlichen Verkehr mit Personen, die mit einer kirchlichen Strafe belegt waren, verbot [1]). Auch Raub, Diebstahl, Brandstiftung und ähnliche Verbrechen gegen das Klostervermögen werden ausdrücklich untersagt.

Daß man die praktische Bedeutung dieser großen Schutzbullen nicht überschätzen darf, zeigen Vorgänge, wie sie sich in Urkunden aus den Jahren 1224, 1225 und 1227 widerspiegeln [2]). Man fällt über die Besitzungen und Häuser Heisterbachs mit Gewalt und Raub her, Erbschaften der Mönche werden der Abtei vorenthalten, man verhängt unter Mißachtung des päpstlichen Privilegs über sie Exkommunikation und Interdikt, man zwingt ihr den Zehnt ab. Klerus und Laien sind in gleicher Weise an diesen Vorgängen beteiligt. In energischen Schreiben protestiert der Papst gegen dergleichen Vorkommnisse und trägt den Bischöfen von Köln, Trier und Utrecht sowie der gesamten Geistlichkeit auf, die Abtei gegen das vielfache Unrecht in Schutz zu nehmen und gegen die Übeltäter, gleichviel welchen Standes, mit kirchlichen Strafen streng vorzugehen. Über die Orte, in denen man die Güter der Abtei mit Gewalt zurückhält, soll das Interdikt verhängt werden. Das Bild, welches sich uns hier entrollt, gleicht beinahe einer förmlichen Revolution gegen Heisterbach auf der ganzen Linie, und wenn die anfängliche Abneigung der Bevölkerung sich inzwischen wohl gelegt hatte, so scheint die energische Art des Abtes Heinrich I. und dessen Expansionspolitik das Treiben der dem Kloster feindlich gesinnten Elemente so gesteigert zu haben, daß nunmehr die Gegensätze scharf aufeinander prallten und man kein anderes Aushilfsmittel mehr wußte, die Erregung zu beschwören, als energische Gegenmaßregeln von der obersten Leitung der Kirche. Wie kritisch die Lage war, ersieht man auch daraus, daß Heisterbach um diese Zeit neben dem vom Orden bestellten einen eigenen Sachwalter beim päpstlichen Stuhl unterhielt, eine Maßregel, die vom Orden nur als Ausnahme geduldet wurde [3]).

[1]) Man konnte auf diese Weise ein Kloster wirtschaftlich lahm legen, und daß man davor gegenüber den immer mächtiger werdenden Zisterzienserklöstern von seiten des höheren Klerus nicht zurückschreckte, zeigen Vorgänge, wie sie uns eine Bulle Innocenz' IV. vom Jahre 1248 berichtet. Vgl. U. B. Nr. 109.

[2]) U. B. Nr. 55, 57, 65.

[3]) U. B. Nr. 68 und Beschluß des Gen.-Kap. 1349 bei Winter, III, S. 517.

In den folgenden Jahrzehnten hören wir von Klagen Heisterbachs und der Anrufung des päpstlichen Schutzes nichts, trotzdem die Lage Heisterbachs in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts eine so üble war[1]). Als es sich jedoch zu Beginn des 14. Jahrhunderts von der erlittenen Schwächung erholt hatte, gewann es durch den päpstlichen Stuhl im Jahre 1309 zusammen mit andern Klöstern seines Ordens im Abt von St. Pantaleon in Köln einen besonderen Beschützer gegen Belästigungen, ebenso in späteren Jahren erneute päpstliche Bestätigungen seiner Privilegien[2]). Doch war damals für den Gesamtorden eine kritische Zeit angebrochen, die am besten durch die Reorganisationsbulle des Zisterzienserpapstes Benedikt XII. vom Jahre 1335 charakterisiert wird[3]). Die Schutzurkunden werden in der Folgezeit zwar immer wieder erneuert, aber die Entfremdung und der Verlust von Gütern aller Art geht trotzdem, wie die Urkunden von 1371 und 1389 zeigen, unausgesetzt weiter[4]); ein fast gleichzeitiges Wachsen und Absterben geht nebeneinader her. Wie sehr die Abtei bemüht war, diese Entwicklung mit allen Mitteln in geordneten Grenzen zu halten, zeigt die Tatsache, daß sie sich sogar 1437 vom Baseler Konzil Beschützer bestellen läßt, zu einer Zeit also, wo sie sich wegen der Verbindung mit Erzbischof Dietrich von Mörs und wegen dessen kirchenpolitischer Stellung zur Kurie offenbar nicht an diese wenden wollte[5]). Die alten Klagen über Beraubung, Besitzentfremdung, unbefugte Verhängung kirchlicher Strafen, Mißachtung der Privilegien dauern auch in der Folgezeit fort, wie sich aus den Nachrichten der Jahre 1507 und 1551 entnehmen läßt[6]). Zu ihrer richtigen Beurteilung muß man bemerken, daß die Bestellung eines Richters und Rechtsbewahrers für das Kloster sowie die Bestätigung aller Privilegien des Ordens, womöglich von jedem neuen Papste, in späterer Zeit auf einer altererbten Gewohnheit beruhte, die man trotz der geringen praktischen Bedeutung, die sie wenigstens für das wirtschaftliche Leben hatte, aus Pietät beibehielt.

Über Schutz und Privilegien von seiten des Diözesanbischofs finden sich nur zwei Urkundenberichte, beide von Erzbischof Konrad von Hochstaden aus dem Jahre 1246[7]). Der Erzbischof versichert die Abtei seines Schutzes, anerkennt ihre Freiheiten und Privilegien gemäß den allgemeinen Ordenssatzungen und gewährt in dem einen

[1]) Vgl. oben S. 43. [2]) U. B. Nr. 301, 216, 245, 293.
[3]) Wetzer-Welte, III, Sp. 379. Herzog-Hauck, IV, S. 125.
[4]) U. B. Nr. 417, 423.
[5]) U. B. Nr. 489. Schmitz, Ddf. Jahrb., Bd. 16, S. 167 ff.
[6]) U. B. Nr. 570, 599. [7]) U. B. N. 97, 98.

Falle noch Befreiung vom Bonner Zoll, in dem andern Steuerfreiheit für die abteiligen Güter in Bonn und Königswinter. Doch hat die Abtei wohl zu allen Zeiten das Wohlwollen ihres Diözesanbischofes besessen und demgemäß auch den entsprechenden Schutz von seiner Seite erhalten. Schon in der Berufung auf den Stromberg lag jene Zuneigung ausgesprochen, wie sie die Erzbischöfe von Köln bei Gründung von Kamp und später in ähnlicher Weise bei Altenberg gegen die Zisterzienser betätigt hatten [1]). Und wenn sie mit der Berufung zugleich die allgemeinen Privilegien des Ordens anerkannt hatten, so lag darin schon ein nicht geringes Wohlwollen ausgesprochen [2]). Doch wir sehen sie auch positiv für Heisterbach noch tätig in Schenkungen, in Bestätigung von Erwerbungen, in Schlichtung von Streitigkeiten und Anbahnung von Vergleichen [3]). Die Abtei wußte auch wohl, was sie an ihrem Diözesanbischof hatte und hielt deshalb in den kirchenpolitischen Kämpfen stets zum Kölner Erzbischof oder bewahrte doch eine ruhige Neutralität, manchmal sogar im Gegensatz zur Stellung des Gesamtordens, so in den Tagen der Staufer und zur Zeit des Baseler Konzils [4]). Allgemein bekannt ist die flammende Begeisterung, mit welcher Abt Heinrich 1225 auf dem Hoftage in Frankfurt, wohin er mit dem Abte von Altenberg die Leiche des Kölner Erzbischofs Engelbert gebracht hatte, auftrat für die Bestrafung seiner Mörder [5]). Auch war die Abtei bereit, ihrem Diözesanbischof aus Geldverlegenheit zu helfen. So unterstützte sie den Erzbischof Dietrich von Mörs, der sich infolge seiner kriegerischen Unternehmungen oft in Geldnot befand, mehrfach, wobei sie allerdings auch ihren Vorteil fand [6]). Selbst zeitweilige Streitigkeiten haben das Verhältnis zum erzbischöflichen Stuhl nicht dauernd zu trüben vermocht, wie der feierliche Besuch und festliche Empfang des Kurfürsten und Erzbischofes Maximilian Friedrich in Heisterbach und im Hofe zu Königswinter im Jahre 1776 beweist [7]).

Inwieweit die Laien der Abtei ihren Schutz angedeihen ließen, ist nicht zu ersehen. Jedoch erscheint der Schluß nicht unberechtigt, daß die gegen das Kloster so wohltätigen Grafen von Sayn, sowie

[1]) Knipping, Regeste d. Erzb., II, Nr. 193, 256, 268, 269, 361, 680, 1164, 1322 u. a. — II, Nr. 325, 326, 344, 363, 434, 487, 488, 637, 674, 680, 851 u. a. [2]) Schreiber, I, S. 113 ff.

[3]) U. B. Nr. 12, 15, 16, 19, 23, 38, 40, 42 u. a., 745, 746, 773.

[4]) Schmitz, Abtei H., Bd. 14, S. 123; Bd. 16, S. 142 ff., 167.

[5]) Vgl. Boehmer, Font. rer. Germ. II, S. 321 (Caes. Heisterb. vita s. Engelb.). Ficker J., Engelb. d. H., Cöln 1853, S. 175.

[6]) U. B. Nr. 453, 494, 500 und S. 526, Anm. 1.

[7]) Schmitz, Volkstümliches, S. 154—55.

das Geschlecht der Löwenberger und derer vom Drachenfels, die alle in der Abtei Erbbegräbnis hatten und mit ihr freundschaftliche Beziehungen unterhielten, es als eine Ehrensache betrachteten, dem Kloster in Zeiten arger Bedrängnis zur Seite zu stehen.

Über kaiserlichen und königlichen Schutz liegen mehrere urkundliche Nachrichten vor. 1236 versichert Friedrich II. die Abtei seines Schutzes [1]). Es war zu der Zeit, als er nach der Niederwerfung seines Sohnes wieder seine Macht entfaltete und zu neuen Taten ausholte. Die Schutzurkunde hängt sonach eng mit den politischen Verhältnissen zusammen. Das tritt noch deutlicher hervor, wenn wir lesen, daß Friedrichs Sohn Heinrich 1232 der Abtei Zollprivilegien zu Kaiserswerth bestätigt, die der Vater schon 1217 verliehen hatte [2]). Derselben politischen Berechnung entstammen auch die Schutzurkunden der Könige Wilhelm von Holland und Richard von Cornwallis 1249 und 1257 mit der gleichzeitigen Erneuerung der genannten Zollprivilegien [3]). Diese wenigen Urkunden über Schutz und Privilegien von seiten der höchsten weltlichen Obrigkeit sind bei aller Knappheit in ihren sachlichen Angaben schon durch ihr Vorhandensein allein ein Beweis für die Vorsicht, mit welcher Heisterbach es verstanden hat, selbst in Zeiten höchster politischer Erregung seine wirtschaftlichen Interessen zu fördern.

Überblicken wir die bisherige Untersuchung, so steht das Bild der Entwicklung der Grundherrschaft Heisterbach in seinen Hauptzügen von den ersten Anfängen bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts deutlich vor unsern Augen. Die verschiedene Art der Behandlung dieser Entwicklung, die durch die Teilung nach systematischen Gesichtspunkten von dem gewöhnlichen Gang derartiger Untersuchungen abweicht, bot dabei den Vorteil, vor allem die jenigen Faktoren deutlich ans Licht stellen zu können, welche bei der Begründung und der Weiterentwicklung eines wirtschaftlichen Organismus in erster Linie von Bedeutung sind. Wenn nun zwar manche Einzelheit schon einen tieferen Blick in den Lebensprozeß dieses Organismus eröffnet hat, so wird doch eine deutliche Anschauung davon sich erst dann bieten, wenn man auch der Geschichte der Verwaltung einer solchen Grundherrschaft seine Aufmerksamkeit zuwendet. Das soll in den folgenden Untersuchungen geschehen, die an anderer Stelle erscheinen und auf welche hiermit verwiesen wird.

[1]) U. B. Nr. 76. [2]) U. B. Nr. 72, 37. [3]) U. B. Nr. 116, 144.

Lebenslauf.

Der Verfasser der vorliegenden Abhandlung, Heinrich Pauen, wurde am 10. Februar 1872 zu Fischeln, Kr. Krefeld (Rheinland), als Sohn des Volksschullehrers Karl Pauen geboren. Die erste Ausbildung erhielt er in der Volksschule daselbst, dann besuchte er das Gymnasium zu Krefeld. 1893 verließ er es mit dem Reifezeugnis und studierte darauf sechs Semester kath. Theologie an den Universitäten Innsbruck und Bonn. Nach Vollendung seiner theologischen Ausbildung im Priesterseminar in Köln wurde ihm Herbst 1897 die Verwaltung einer Kaplansstelle an der Pfarrkirche St. Johann Bapt. in Barmen a. d. Wupper übertragen. Herbst 1902 wurde er zum Religionslehrer der Städt. Mittl. Mädchenschule I in Cöln a. Rh. berufen. Von Herbst 1908 studierte er dann je drei Semester Geschichte, Deutsch und Philosophie an den Universitäten Freiburg i. B. und Münster i. W.

Die Anregung zu dieser Arbeit erhielt der Verfasser von Herrn Geh. Hofrat Univers.-Prof. Dr. Georg v. Below in Freiburg i. B. Ihm wie allen seinen andern Lehrern spricht er auch an dieser Stelle seinen aufrichtigen Dank aus.